

# **Jahresbericht 2021**

## **der**

# **Abschiebungsbeobachtung**

Unabhängige Abschiebungsbeobachtung  
an Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

## Abkürzungsverzeichnis

|                |   |   |
|----------------|---|---|
| AufenthG       | - | Aufenthaltsgesetz   |
| BAMF           | - | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge   |
| Best-Rück-Luft | - | Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg                                 |
| BRK            | - | Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen  |
| BV*            | - | Behördenvertreter:in  |
| CJRO           | - | Collecting Joint Return Operation   |
| Diakonie RWL   | - | Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  |
| DIMR           | - | Deutsches Institut für Menschenrechte   |
| Dublin-III-VO  | - | Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 604/2013)  |
| e.V.           | - | eingetragener Verein  |
| FFiNW          | - | Forum Flughäfen in NRW  |
| FM             | - | Familienmitglied  |
| FRA            | - | Agentur für Grundrechte der Europäischen Union  |
| FRONTEX        | - | Frontières extérieures (Europäische Grenzschutzagentur)   |
| GG             | - | Grundgesetz   |
| IPPNW          | - | Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. |
| KRK            | - | Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen   |
| MKFFI          | - | Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW                                       |
| MNS            | - | Mund-Nasen-Schutz   |
| NRW            | - | Nordrhein-Westfalen   |
| PBL            | - | Personen-Begleiter:innen-Luft   |
| UAG            | - | Unterarbeitsgruppe  |
| UNHCR          | - | United Nations High Commissioner for Refugees (Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen)              |
| ZPO            | - | Zivilprozessordnung   |
| ZS             | - | Zielstaat   |

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Einleitung</b> .....   | 4  |
| <b>1. Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung in NRW 2021</b> .....   | 7  |
| <b>2. Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis</b> .....  | 9  |
| <b>2.1 Abschiebung und Gesundheit</b> .....   | 10 |
| 2.1.1 Probleme in Bezug auf besonders vulnerable Personen im Kontext von<br>Abschiebung und Gesundheit.....   | 12 |
| 2.1.2 Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie.....  | 19 |
| <b>2.2 Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen</b> .....  | 22 |
| 2.2.1 Kindeswohl.....   | 24 |
| 2.2.2 Familientrennungen.....   | 27 |
| <b>2.3 Umgang mit Rückzuführenden</b> .....   | 31 |
| 2.4.1 (Nicht-)Auszahlung von Handgeld und Abnahme von Sicherheitsleistungen .....   | 36 |
| 2.4.2 Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Gepäck, Kleidung und Dokumenten.....  | 38 |
| 2.4.3 Sonstiges .....   | 40 |
| <b>Fazit</b> .....  | 42 |
| <b>Glossar</b> .....  | 44 |
| Anhang I: Hintergrund – Die Abschiebungsbeobachtung in NRW .....  | 45 |
| Anhang II: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO aus<br>Deutschland im Jahresvergleich .....   | 48 |
| Anhang III: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO<br>über dt. Flughäfen im Vergleich sowie über Flughäfen in NRW .....                       | 49 |
| Anhang IV: Hauptzielstaaten von Abschiebungen und Dublin Überstellungen bundesweit im<br>Jahr 2021 und Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die hiervon betroffen waren ..... | 50 |
| Anhang V: Chartermaßnahmen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahr<br>2021 .....  | 51 |

## Einleitung

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland sieht vor, dass Staatsangehörige eines anderen Staates, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, das Land verlassen müssen. Die Ausreise müssen sie in der Regel innerhalb einer bestimmten Ausreisefrist vornehmen. Für Fälle, in denen eine solche Frist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist, kann die Ausreisepflicht mittels der Zwangsmaßnahme Abschiebung grundsätzlich durchgesetzt werden.

Im Jahr 2021 wurden 10.349<sup>1</sup> Personen über deutsche Flughäfen abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-III-VO in europäische Mitgliedsstaaten überstellt. Mit 2.171 rückgeführten Personen sind in Bezug auf den Flughafen Düsseldorf die Zahlen im Vergleich zum Jahr 2020 (1.767) wieder angestiegen. Der dennoch zu verzeichnende Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren (2019: 4.072)<sup>2</sup> steht weiterhin im Zusammenhang mit der weltweiten COVID-19-Pandemie: Einreisebeschränkungen mancher Zielstaaten führten auch im Berichtsjahr 2021 zu einer geringeren Anzahl von aus Deutschland rückgeführten Personen. Zudem erschwerten (gesetzliche) Hygieneschutzvorschriften an den Flughäfen in NRW und während der Flüge die Durchführung von Maßnahmen, beispielsweise durch die schlechte Akustik aufgrund von Plexiglasscheiben an der Annahme.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 von den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn 18 Destinationen (Vorjahr: 16) durch Chartermaschinen (FRONTEX-Maßnahmen<sup>3</sup>) angefliegen. Besonders häufig ging es per Charter nach Albanien (10), Kosovo (10), Nordmazedonien (7) Serbien (7) und Georgien (6). Aber auch Staaten wie Guinea (4), Ghana (5) und Nigeria (3) waren wiederholt Ziel von Abschiebungen per Charterflug. Zu Beginn des Jahres fand eine Sammelabschiebung nach Afghanistan statt. Diese waren im Vorjahr vorübergehend aufgrund der COVID-19-Pandemie bundesweit ausgesetzt worden. Seit Beginn der Machtübernahme der Taliban im August 2021 wurden Abschiebungen nach Afghanistan nicht mehr durchgeführt.

Seit Anfang 2020 finden auch über den Flughafen Köln/Bonn regelmäßig Chartermaßnahmen statt<sup>4</sup>. Ähnlich wie am Flughafen Düsseldorf sind die Rückführungszahlen über den Flughafen Köln/Bonn auf insgesamt 184 wieder angestiegen (Vorjahr: 106).

Ansonsten wurden noch 6 Personen über den Flughafen Dortmund rückgeführt, was eine Gesamtzahl von 2.361 Personen ergibt, die im Jahr 2021 über Flughäfen in NRW abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-III-VO überstellt wurden (Vorjahr: 1.886).

---

<sup>1</sup> Die und weitere Zahlen zu Rückführungen sind folgender Quelle entnommen: Deutscher Bundestag (2021); weitere Zahlen zu Rückführungen im Anhang <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000890.pdf> [Abruf: 14.06.2022]

<sup>2</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag (2020): <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000890.pdf><https://dserver.bundestag.de/btd/19/182/1918201.pdf>

<sup>3</sup> Bei allen Sammelmaßnahmen per Charterflug im Jahr 2021 handelte es sich um durch die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX koordinierte Maßnahmen, die jeweils unter der Federführung Deutschlands stattfanden.

<sup>4</sup> Im Jahr 2021 gingen 4 nach Guinea, 2 nach Armenien und 2 nach Ghana.

Der seit 2015 bestehende Trend, Rückführungen konsequent durchzuführen, wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter fortgesetzt. Diese Entwicklung steht im engen Zusammenhang mit den Geflüchtetenzahlen, welche im Jahr 2015 einen Rekordwert erreichten<sup>5</sup>. Seit 2016 sind die Zahlen der Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, rückläufig. Wurden vom BAMF im Jahr 2015 insgesamt 476.649 Asylanträge verzeichnet, waren es im Jahr 2021 zum Vergleich 190.816<sup>6</sup>.

Als Reaktion auf die hohen Geflüchtetenzahlen im Jahr 2015 wurden schrittweise zahlreiche Gesetzesnovellierungen eingeführt, mit denen unter anderem das Ziel verfolgt wird, Rückführungen schneller und effektiver umsetzen zu können. Mit den Gesetzesnovellierungen mehrten sich jedoch auch die Probleme<sup>7</sup>, die von der Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW beobachtet und dokumentiert wurden, insbesondere vor dem Hintergrund des die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung regelnden § 60a Abs. 2c AufenthG.

Bei der Beobachtung und Dokumentation durch die Abschiebungsbeobachtung ist das übergeordnete Prinzip, darauf zu achten, dass während des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Eine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Rückführungsentscheidung selbst ist jedoch nicht Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung und erfolgt demnach nicht.

Die dokumentierten Beobachtungen werden von der Abschiebungsbeobachtung regelmäßig in Form von Monatsberichten an das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) – ein Gremium aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteur:innen – herangetragen. Gegenstand der Berichte sind sowohl Einzelfälle, als auch allgemeine Entwicklungen wie beispielsweise die Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen während des Vollzugs von Sammelabschiebungen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden im FFiNW Verbesserungsvorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet und formuliert, auf die sich die Mitglieder des Forums – ungeachtet ihrer bisweilen unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen – verständigen können. Übergeordnetes Ziel ist hierbei, zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Im Jahr 2015 suchten mehr Personen in Deutschland Asyl als je zuvor und es wurden insgesamt 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden im EASY-System erfasst. Vgl.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „476.649 Asylanträge im Jahr 2015“ aktuelle Meldung vom 06.01.2016, online abrufbar unter: [BMI - Presse - 2015: Mehr Asylanträge in Deutschland als jemals zuvor \(bund.de\)](#) [Stand 03.06.2022]

<sup>6</sup> Statista (2022) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/> [Stand: 03.06.2022]

<sup>7</sup> Die einzelnen Problemfelder werden in Kapitel 2 dargestellt

<sup>8</sup> Weitere Erläuterungen zur Abschiebungsbeobachtung und dem FFiNW finden sich im Anhang 1: Hintergrundtext – die Abschiebungsbeobachtung in NRW

Im Jahr 2021 wurden 119 Fälle (davon 40, welche nicht in die Zuständigkeit NRWs fielen) dem FFiNW vorgelegt, die von der Abschiebungsbeobachtung als diskussionswürdig eingestuft wurden, das heißt es führten Problemanzeigen oder kritische Nachfragen zur Berichterstattung. Beobachtet wurden im Berichtsjahr 812 Einzel- bzw. Familienfälle. Das bedeutet, dass in 14,7 % der insgesamt beobachteten Fälle kritische Nachfragen von den Abschiebungsbeobachter:innen gestellt wurden.

Auffällig war in dem Zusammenhang – wie auch schon im Vorjahr - die Zunahme komplexer Fallkonstellationen (definiert durch das Zusammentreffen von mindestens zwei Problemkomplexen wie sie im Rahmen des nachfolgenden zweiten Kapitels dargestellt werden): In 45 Fällen ergaben Fragen zu jeweils mindestens zwei Problemkomplexen Anlass für die Berichterstattung (Vorjahr: 57 von insgesamt 112 Fällen). Da über Flughäfen in NRW nicht ausschließlich Personen abgeschoben werden, für die NRW-Behörden zuständig sind, wurden an das FFiNW auch Fälle herangetragen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW lagen (40 Fälle)<sup>9</sup>.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Rückführungsmaßnahmen, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden, in der Regel gut vorbereitet sind und ordnungsgemäß ablaufen. Allerdings gibt es in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf. Die Abschiebungsbeobachtung machte daher in Bezug auf einzelne Aspekte, beispielsweise im Zusammenhang mit den Themen „Abschiebung und Gesundheit“ oder „Abschiebung und Kindeswohl“ auf aus ihrer Sicht bestehende Defizite aufmerksam.

Der Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung konzentriert sich vornehmlich auf dokumentierte Problemkomplexe. Diese bilden den Kern des vorliegenden Berichts und werden im Kapitel 2: „Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis“ näher erörtert. Die beobachteten Problemkomplexe sind: *Abschiebung und Gesundheit, Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen, Umgang mit Rückzuführenden sowie weitere Herausforderungen*. Zuvor wird jedoch zunächst ein Überblick über die Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2021 gegeben.

---

<sup>9</sup> Im Folgenden wird immer kenntlich gemacht, ob die Zuständigkeit bei NRW-Behörden lag. Darüber hinaus wird – falls erforderlich – angegeben, an wen konkret sich Fragen im Zusammenhang von Einzelfällen richteten.

## 1. Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung in NRW 2021

Im Kalenderjahr 2021 waren an den Flughäfen in NRW zwei Beobachterinnen tätig mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,0 VZÄ (zwei halbe Stellen). Die Finanzierung der beiden halben Stellen erfolgt zu rund  $\frac{1}{4}$  durch Mittel der Diakonie RWL und zu  $\frac{3}{4}$  durch staatliche Mittel. Im Zusammenhang mit dem pandemiebedingten Rückgang von Abschiebungen wurde der staatliche Zuschuss für das Haushaltsjahr 2021 von zuvor 1,5 VZÄ auf 1,0 VZÄ reduziert.

Zuständig sind die Beobachter:innen für alle Flughäfen in NRW, wobei die Beobachtungen im Jahr 2021 vornehmlich am Flughafen Düsseldorf und vereinzelt am Flughafen Köln/Bonn stattfanden. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 – 31.12.2021 812 Einzel- bzw. Familienfälle dokumentiert, die über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Rahmen von Chartermaßnahmen (FRONTEX-Maßnahmen) oder per Linienflug rückgeführt wurden<sup>10</sup>.

In 16 der 812 beobachteten Fälle musste die Rückführungsmaßnahme abgebrochen werden. Insgesamt wurden 37 Fälle am Flughafen Düsseldorf und 5 Fälle am Flughafen Köln/Bonn abgebrochen<sup>11</sup>. Gründe für den Abbruch waren: Mitnahmeverweigerung der Fluggesellschaft/des Flugzeugführers (14), eingelegte Rechtsmittel (12), medizinische Bedenken (8), Widerstandshandlungen seitens der Rückzuführenden (6), Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei (1) sowie versuchte Selbstverletzung/versuchter Suizid (1)<sup>12</sup>.

Der Fokus der Beobachtungen lag im Jahr 2021 erneut auf Chartermaßnahmen. Diese wurden auch zu Pandemiezeiten weiterhin regelmäßig über Flughäfen in NRW umgesetzt. Von insgesamt 52 Chartermaßnahmen wurden 36 beobachtet, das heißt rund 70 Prozent. Rückführungen per Linienflug hingegen wurden nur stichprobenartig beobachtet.

Bei den Chartermaßnahmen war es für die Abschiebungsbeobachtung nicht möglich, alle Einzelheiten zu erfassen aufgrund der Vielzahl an Personen, die im Rahmen dieser Maßnahmen in der Regel zugeführt und abgeschoben werden. Einzelgespräche konnten folglich nur bedingt geführt werden und sind auch immer abhängig von dem Bedarf auf Seiten der Betroffenen. Ihr besonderes Augenmerk bei der Beobachtung von Chartermaßnahmen legte die Abschiebungsbeobachtung auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für vulnerable Personengruppen wie Erkrankte, Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, Schwangere und ältere

---

<sup>10</sup> Zu den dokumentierten Einzel- bzw. Familienfällen zählen alle Fälle, zu denen der Abschiebungsbeobachtung Informationen vorlagen, die über die ‚Eckdaten‘: Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, zuständige/zuführende Behörde sowie Zielstaat der Rückführung hinausgingen. Informationen wurden durch Gespräche mit den Rückzuführenden, aber auch im Austausch mit anderen am Rückführungsvollzug beteiligten bzw. dadurch tangierten Akteur\*innen gewonnen.

<sup>11</sup> Abbrüche werden durch verschiedene Gründe verursacht. Nicht alle dieser Gründe werden statistisch erfasst und können mit Zahlen belegt werden.

<sup>12</sup> Diese und weitere Zahlen zu Rückführungen sind folgender Quelle entnommen: Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode (2022): „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/583 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021“ vom 02.03.2022, online abrufbar unter: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/182/1918201.pdf> [Stand: 27.05.2022].

Menschen. Zu den Schutzmaßnahmen zählen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auch Infektions- und Hygieneschutz. Hierzu erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit den am Abschiebungsvollzug beteiligten Behörden.

Neben der Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg, erfüllte die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2021 weitere Aufgaben. So nahmen die Stelleninhaber:innen regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen und Sitzungen sowie Tagungen teil. Diese fanden aufgrund der COVID-19-Pandemie überwiegend virtuell und nur vereinzelt – unter Einhaltung strenger Hygieneschutzvorschriften – in Präsenz statt.

Am 03.09.2021 wurde der Jahresbericht 2020 der Abschiebungsbeobachtung<sup>13</sup> im Rahmen einer Pressekonferenz im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgestellt und parallel per YouTube-Live-Stream<sup>14</sup> übertragen. Auf dem Podium saßen Elena Vorlaender als Abschiebungsbeobachterin, Ministerialdirigentin Carola Holzberg (MKFFI), Polizeidirektorin Silke Bußkamp (Bundespolizeiinspektion Flughafen Köln/Bonn) und Kirchenrat Pfarrer Rafael Nikodemus (Moderator des FFiNW/Evangelische Kirche im Rheinland). Die Pressekonferenz erzielte ein breites mediales Echo. Es berichteten unter anderem die Süddeutsche, die Aachener Zeitung und die Rheinische Post. Die Diakonie RWL veröffentlichte in dem Zusammenhang ein Interview mit den beiden Stelleninhaber:innen<sup>15</sup>.

Des Weiteren stehen die Abschiebungsbeobachter:innen in Form eines monatlichen Jour fixe im Austausch mit der Bundespolizei.

Darüber hinaus wurde die bundesweite Vernetzung der Abschiebungsbeobachter:innen unter Federführung der Abschiebungsbeobachter:innen in NRW vorangetrieben. Diese waren hauptverantwortlich für die Koordinierung von (virtuellen) Austauschtreffen.

---

<sup>13</sup> Forum Flughäfen in Nordrhein-Westfalen (FFiNW) (2021): Jahresbericht 2020 der Abschiebungsbeobachtung; online abrufbar unter: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2020-jahresbericht-abschiebungsbeobachtung-nrw.pdf> [Stand: 27.05.2022]

<sup>14</sup> EKIRInternet (2021): Pressekonferenz zum Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung; <https://www.youtube.com/watch?v=sKZDf0XXQ5c> [Stand: 27.05.2022]

<sup>15</sup> Diakonie RWL (2021): Jahresbericht Abschiebungsbeobachtung – Keine Abschiebung um jeden Preis; <https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/jahresbericht-abschiebungsbeobachtung> [Stand: 27.05.2022]



## 2. Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis

Die Mitarbeiter\*innen aller beteiligten Behörden verhielten sich im Jahr 2021 an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn in problematischen Situationen regelmäßig professionell. Beobachtete Problemkomplexe standen wie bereits in den vergangenen Jahren eher im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung, als mit deren Umsetzung am Flughafen und gehen in vielen Fällen auf die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Neuregelungen seit Ende 2015 zurück.

Ihr besonderes Augenmerk richtete die Abschiebungsbeobachtung auf folgende Bereiche: 1.) Abschiebung und Gesundheit (35 Fälle), 2.) Kinder in Abschiebungssituationen (17 Fälle) 3.) Umgang mit Rückzuführenden (32 Fälle) und 4.) weitere Herausforderungen (61 Fälle). Dabei sind die einzelnen Problemkomplexe nicht immer klar voneinander abzugrenzen, sondern vermischen sich teilweise. Entsprechend finden ausgewählte Einzelfälle in mehreren der nachfolgenden Themenkomplexe Berücksichtigung. Die Auswertung und Zuordnung in die Problemkomplexe wurde anhand der insgesamt 119 dem FFiNW vorgelegten Fälle vorgenommen.

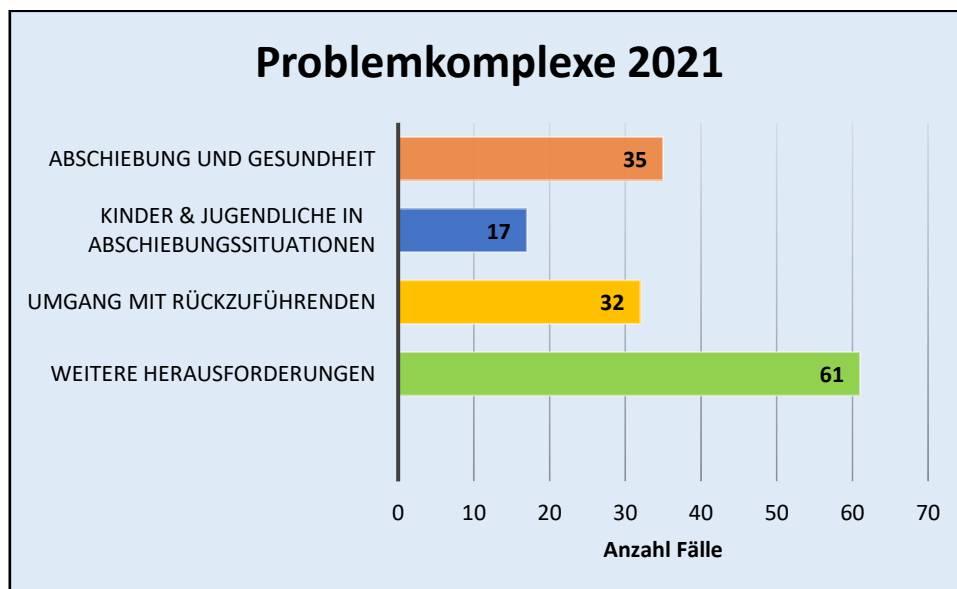


Abbildung 1: Einordnung der 119 Fälle in die vier Problemkomplexe. Einige Fälle wurden mehreren Problemkomplexen zugeordnet und tauchen mehrfach in der Grafik auf.

## 2.1 Abschiebung und Gesundheit

Abschiebung bei Krankheit der Rückzuführenden ist seit Bestehen des FFiNW und der Abschiebungsbeobachtung ein wiederkehrendes konfliktbehaftetes Thema. Von insgesamt 119 Fällen, die dem FFiNW vorgelegt wurden, gaben 35 Fälle (davon 29 NRW-Fälle) im Zusammenhang mit Gesundheitsaspekten von Rückzuführenden Anlass für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung, wenngleich sich nicht alle am Ende tatsächlich als solche herausgestellt haben. Die Fragen, die aufkamen, bezogen sich vor allem auf die Problemkomplexe *Kommunikationsdefizite*, *Flugreise(un)fähigkeit*, *Abschiebungen von Schwangeren* sowie *Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie*. Das Thema *Abschiebungen von Menschen mit Behinderungen* ist 2021 erstmalig als Thema in den Jahresbericht aufgenommen worden, da im Berichtsjahr zwei Fälle beobachtet wurden, die aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung von besonderer Relevanz waren.

In der politischen und gesellschaftlichen Debatte wird das Thema *Abschiebung und Gesundheit* nach wie vor kontrovers diskutiert, insbesondere in Bezug auf die Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse. Auf der einen Seite stehen die grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten, die sich unter anderem aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – ableiten und von allen beteiligten staatlichen Akteur:innen gewahrt werden müssen. Auf der anderen Seite besteht der staatliche Auftrag zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren wiederholt sogenannte *Vollzugsdefizite* in der Diskussion zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Ländern thematisiert<sup>16</sup>. Als Folge der Diskussion wurde eine Unterarbeitsgruppe (UAG) der Bund-/Länderarbeitsgruppe Rückführung gegründet, die mit der Identifikation der sogenannten *Vollzugsdefizite* beauftragt wurde<sup>17</sup>. Auf Grundlage der Ergebnisse der UAG wurden sukzessive seit 2016 zahlreiche restriktive gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse eingeführt. Beispielsweise sind an die Atteste für die Geltendmachung seit Einführung des sogenannten *Asylpakets II* (2016) strenge Formerfordernisse geknüpft<sup>18</sup> und seit den Änderungen des Aufenthaltsgesetzes im Zuge des sogenannten *Geordnete Rückkehrgesetzes* (2019) dürfen diese nur durch Ärzt:innen ausgestellt werden, was die Gruppe der psychologischen Psychotherapeut:innen ausschließt<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> BMI (2015): [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bund-laender-bericht-hindernisse-abschiebungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bund-laender-bericht-hindernisse-abschiebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1) o. S.; [Abruf: 17.05.2022]

<sup>17</sup> ebd.

<sup>18</sup> § 60 a Absatz 2 c AufenthG

<sup>19</sup> ebd.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen des Asylpakets II werden in den *Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg* (Best-Rück-Luft)<sup>20</sup> die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Übermittlung medizinischer Informationen über Rückzuführende zwischen den am Rückführungsvollzug beteiligten Behörden konkretisiert. Ähnliche Regelungen finden sich in der *Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen* des Landes NRW (Checkliste NRW)<sup>21</sup>. Es sollen insbesondere Informationen über Erkrankungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Risiken und/oder Verletzungen übermittelt werden, welche Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben könnten. Hierzu zählen beispielsweise ansteckende Erkrankungen, Suizidgefahr, psychische Erkrankungen, Schwangerschaft etc. Gemäß den Beobachtungen der Abschiebungsbeobachter:innen fällt die Informationsübermittlung jedoch bisweilen unterschiedlich aus.

Dass keine medizinischen Informationen vorliegen, kann mitunter auch an den Betroffenen selbst liegen. Diese sind seit Einführung des Asylpakets II gesetzlich dazu verpflichtet, krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse unverzüglich und qualifiziert geltend zu machen.

In Bezug auf die Mitwirkungspflicht ausreisepflichtiger Personen, krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse geltend zu machen, wurde von NGO-Vertreter:innen im FFiNW allgemein darauf hingewiesen, dass diese von einigen Betroffenen schwer zu erfüllen sei. Als mögliche Ursachen hierfür wurden unter anderem die Nichtankündigung des Abschiebungstermins (gemäß § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG darf der Termin der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden), Verfahrensbeschleunigung für bestimmte Gruppen von Asylbewerber:innen<sup>22</sup> oder Sprachbarrieren genannt. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere ausreisepflichtige Personen, die erst für einen kurzen Zeitraum in Deutschland leben, sich teilweise schlecht im deutschen Gesundheitssystem zurechtfinden. Andere suchen eventuell aus Schamgefühl, kultureller Prägung, mangelnden bzw. negativen Erfahrungen im Herkunftskontext etc. keine Ärzt:innen auf oder sie erhalten zeitnah keinen Termin bei Fachärzt:innen.

---

<sup>20</sup> Bundespolizei (2016): Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)

<sup>21</sup> MKFFI (2016): Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen

<sup>22</sup> „Dazu gehören Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller sowie Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.“ Bundesregierung (2016): Asylpaket II in Kraft – Kürzere Verfahren, weniger Familiennachzug, online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kuere-verfahren-weniger-familiennachzug-370360> (Abruf: 09.08.2022)

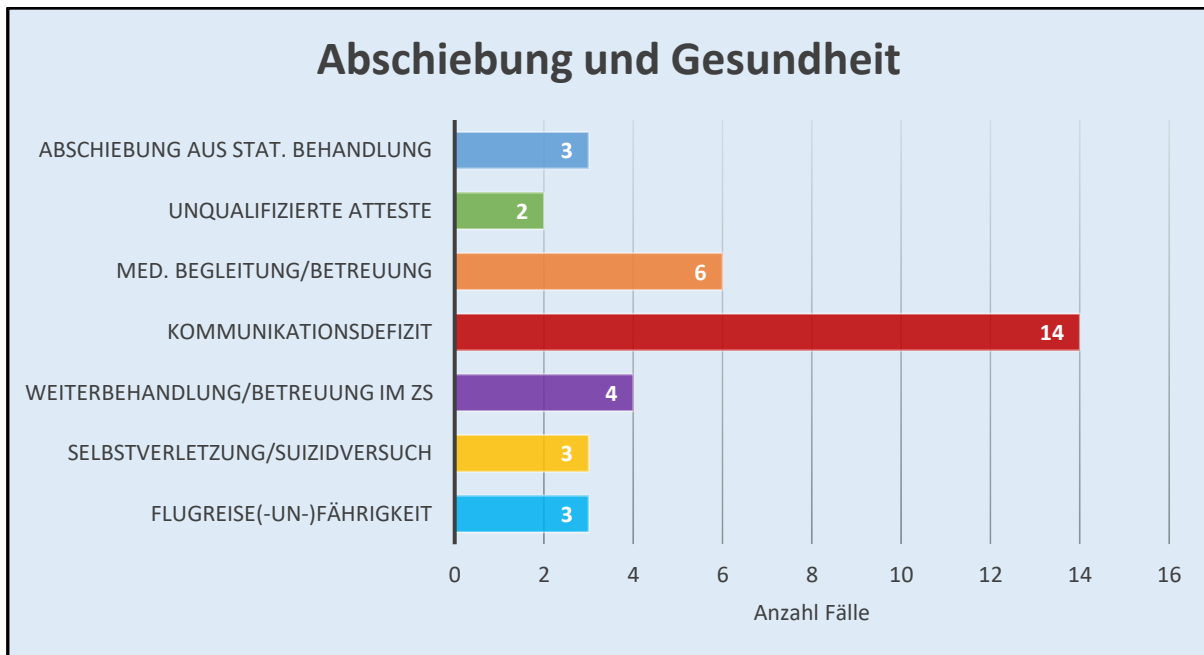


Abbildung 2: Einordnung der 35 Fälle des Problemkomplexes „Abschiebung und Gesundheit“ in die Unterthemen

## 2.1.1 Probleme in Bezug auf besonders vulnerable Personen im Kontext von Abschiebung und Gesundheit

### **Selbstverletzungen im Kontext von Abschiebungen**

Nach bestehender Rechtslage wird grundsätzlich von der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen ausgegangen, es sei denn, die Betroffenen legen unverzüglich qualifizierte ärztliche Bescheinigungen vor, die glaubhaft machen, dass eine Krankheit vorliegt, die die Abschiebung beeinträchtigen kann (vgl. § 60a Absatz 2c Satz 1 und 2 und Absatz 2d Satz 1 AufenthG) oder, wenn es „anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte“ gibt „für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde“ (§ 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG). Den Beobachtungen der Abschiebungsbeobachtung zufolge bezieht sich Reisefähigkeit jedoch oftmals primär auf die *Transportfähigkeit*<sup>23</sup> Rückzuführender (Reisefähigkeit im engeren Sinne)<sup>24</sup>. Bestehen hier Risiken – wie beispielsweise die Gefahr einer Selbstverletzung während des Vollzugs der Rückführungsmaßnahme – werden behördlicherseits notwendige Vorkehrungen getroffen, um diesen vorzubeugen. FRONTEX-Chartermaßnahmen werden beispielsweise prinzipiell durch medizini-

<sup>23</sup> Gemeint ist, dass allein die physische Verfassung der Betroffenen bei der Bewertung der Reisefähigkeit zum Tragen kommt.

<sup>24</sup> Zu den Begrifflichkeiten ‚Transportfähigkeit‘ und ‚Reisefähigkeit im engeren Sinne‘ vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 13 K 1388/15. A, 67 – vom 26. Juni 2015: „Eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn schon keine Transportfähigkeit besteht (Reisefähigkeit im engeren Sinne) oder wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass sich der Gesundheitszustand als unmittelbare Folge der Abschiebung erheblich verschlechtern wird (Reisefähigkeit im weiteren Sinne).“

sches Personal begleitet. In der Regel werden für die Begleitung von Chartermaßnahmen Allgemeinmediziner:innen eingesetzt, teilweise jedoch auch Anästhesist:innen oder anderweitig qualifizierte Fachärzt:innen. Inwiefern die Ärzt:innen über Zusatzqualifikationen wie beispielsweise Lehrgänge oder Fortbildungen in Bezug auf psychische Erkrankungen oder auch Reisedizin verfügen, entzieht sich der Kenntnis der Abschiebungsbeobachtung.

Im Zusammenhang mit (angedrohter) Selbstverletzung wurden von der Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2021 drei NRW-Fälle an das FFiNW herangetragen.

### **Beispielfall 1<sup>25</sup>**

Eine Frau wird liegend in einem RTW zum Flughafen zugeführt, da sie sich bei der Abholung aus ihrer Wohnung mit einer Rasierklinge selbstverletzt hat. Ihr Sohn wird in einem Fahrzeug der zuführenden Behörde zum Flughafen gebracht. Während der Übergabe an die Bundespolizei geben die zuführenden Kräfte an, dass es zu einer Familientrennung gekommen sei. Der Ehemann bzw. Vater sei nicht angetroffen worden. Die Ehefrau habe sich beim Zugriff einen Schnitt in den rechten Oberschenkel zugefügt und sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit Unterwäsche bekleidet. Außerdem geben die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde an, dass die Betroffene unter einer PTBS leide und suizidal sei. Da der Flugarzt die Wunde zunächst begutachten muss, wird die Akte der Frau und ihres Sohnes vorerst auf die Seite gelegt. Der Flugarzt entscheidet in Absprache mit der Ärztin, welche die Zuführung begleitet hat, dass die Betroffene zunächst in ein nahegelegenes Krankenhaus gebracht werden soll, damit ihre Schnittwunde chirurgisch versorgt werden kann. Die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde begleiten die Betroffene und ihren Sohn in das Krankenhaus.

Nachdem die Wunde versorgt worden ist, werden beide wieder zum Flughafen gebracht. Die Frau wird erneut liegend im RTW zugeführt.

Die Betroffene schreit immer wieder und gibt an, große Angst um ihren zu Sohn zu haben. Diesem drohe nach ihrer Aussage in Albanien der Tod.

Die Betroffene wird in einem Rollstuhl ins Terminal gefahren und zunächst polizeilich durchsucht. Im Anschluss daran bekommt sie einen Bodycuff und Plastikfesseln um die Füße angelegt. Dies diene gem. Einschätzung der Bundespolizei ihrem Eigen- sowie Fremdschutz.

Sie und ihr Sohn bekommen vier PBL zugeteilt.

Für die Wartezeit am Flughafen wird die Betroffene in einen Arzttraum im Terminal gebracht und dort auf eine Liege gelegt. Sie versucht – trotz Fesselung – immer wieder an ihre Wunde zu kommen, dies wird jedoch von den PBL unterbunden. Nach einiger Zeit wird der Sohn zu seiner Mutter gebracht. Er wird von einer der anwesenden PBL immer wieder gebeten, zu übersetzen, was seine Mutter auf Albanisch sagt. Er gibt an, dass seine Mutter sagen würde, dass sie Angst habe, nach Albanien zurückzukehren, da ihm dort der Tod drohe. Auch er selbst habe Angst, dass er in Albanien keine Zukunft habe. Im weiteren Verlauf der Maßnahme erschwert sich die Atmung der Betroffenen, sie hustet und klagt über Atemnot. Sie wird sofort

<sup>25</sup> Um die einzelnen in diesem Jahresbericht geschilderten Probleme besser darstellen zu können, werden exemplarisch Fälle wiedergegeben, die im Jahr 2021 dem FFiNW zur Erörterung vorgelegt wurden. In den Fallberichten sind teilweise auch Aussagen von Dritten enthalten, die an die Abschiebungsbeobachtung herangetragen wurden. Diese Aussagen werden bewertungsfrei wiedergegeben und dienen der Ergänzung der Fallberichte. Eine Überprüfung dieser Aussagen ist durch das Mandat der Abschiebungsbeobachtung nicht gedeckt. Im Rahmen der Berichterstattung durch die Abschiebungsbeobachtung NRW an das FFiNW werden – je nach Zuständigkeit – Fragen an das MKFFI und/ oder an die Bundespolizei formuliert. Bei Fällen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW liegen, werden Briefe an die zuständigen Landesministerien verschickt mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Im Anschluss an die in diesem Jahresbericht anonymisierten Fallschilderungen wird jeweils der Erörterungsstand im FFiNW wiedergegeben.

aufgesetzt und der Flugarzt wird hinzugezogen. Der Sohn gibt an, dass seine Mutter solche Atemnotanfälle häufiger habe. Er macht in dieser Situation einen verstörten Eindruck auf die Abschiebungsbeobachtung. [...]

Im Rahmen der Erörterung des Beispielsfalls 1 im FFiNW konnte geklärt werden, wie es zu der Selbstverletzung der Betroffenen kam. Zudem wurde die Ursache der Trennung vom Ehemann bzw. Vater aufgeklärt. Dieser war zum Zeitpunkt der Abholung nicht anwesend. Auch konnte gemeinsam erörtert werden, dass der Einsatz des Sohnes als Dolmetscher für seine Mutter aus Perspektive der Bundespolizei sinnvoll war, um zur Beruhigung der Situation beizutragen. Einen sog. Spuckschutz hatte die Betroffene während des Boardings aufgesetzt bekommen, weil sie aktiv Widerstand leistete.

Fälle, wie der soeben beschriebene zeigen deutlich, wie komplex das Thema Rückführung ist und wie viele verschiedene Aspekte bei Planung und Durchführung berücksichtigt werden müssen. Eine gut organisierte Weiterversorgung und Transparenz schaffen im Übrigen Sicherheit, insbesondere für die Betroffenen. Das wiederum kann zur Entspannung aller Beteiligten während des Vollzugs beitragen.

### ***Abschiebungen von Menschen mit Behinderung***

Gemäß Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Allgemein müssen die Staaten, die die UN-BRK ratifiziert haben (das Übereinkommen ist am 22. Januar 2011 für die EU in Kraft getreten) dafür Sorge tragen, dass „behinderte Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, Barrieren, die behinderte Menschen davon abhalten müssen abgebaut werden“<sup>26</sup>. Menschen mit Behinderung fallen laut EU-Aufnahmerichtlinie (Artikel 21, Richtlinie 2013/33/EU) in die Kategorie besonders schutzbedürftiger Personen.

Wie viele geflüchtete Menschen mit Behinderung sich in Deutschland aufhalten wird statistisch nicht erfasst, die Feststellung von Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personen obliegt den Ländern. Aufgrund dessen gibt es keine systematische Erfassung seitens des Bundes<sup>27</sup>. Dementsprechend wird ebenfalls nicht erfasst, wie viele Menschen mit Behinderung aus Deutschland heraus in den letzten Jahren abgeschoben wurden, denn auch die Vorbereitung und der Vollzug von Rückführungen obliegt den Ländern. Gemäß Bundesregierung richten sich die

---

<sup>26</sup> Vgl.: [Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | UN-Behindertenrechtskonvention](#) (Abruf: 18.05.2022)

<sup>27</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag (2017): Drucksache 18/11603. S.2. [Drucksache 18/11603 \(bundestag.de\)](#) (Abruf: 18.05.2022)

Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalles und den Behörden vorliegenden Informationen, soweit die Behinderung im Einzelfall nicht offensichtlich ist<sup>28</sup>.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) kritisiert als Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention die Nicht-Erfassung von Geflüchteten mit Behinderung, da ohne eine systematische Erfassung auch die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe nicht festgestellt werden können. Das DIMR schätzt, dass ca. 15% aller Geflüchteten beeinträchtigt sind<sup>29</sup>.

Auch für geflüchtete Menschen mit Behinderung gilt § 60a Abs. 2c AufenthG. Im Rahmen dieser Regelung wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass gesundheitliche Gründe grundsätzlich der Abschiebung nicht entgegenstehen<sup>30</sup>. Sie müssen somit ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und unverzüglich qualifizierte Atteste einreichen, um eine Behinderung, die im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung Berücksichtigung finden muss, aktenkundig zu machen, um gegebenenfalls ein Abschiebungsverbot zu erwirken. Die potenziellen Hürden bezüglich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht wurden oben bereits näher skizziert. Eine Reiseunfähigkeit wird in der Rechtsprechung dann angenommen, „wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann<sup>31</sup>.“ Eine Abschiebung kann jedoch auch dann durchgeführt werden, wenn eine erkrankte oder beeinträchtigte Person transportfähig ist und im Zielstaat der Rückführung ausreichende Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Ausreichend bedeutet hierbei weder gleichwertig mit den Behandlungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten in Deutschland, noch flächendeckend. Sie müssen lediglich grundsätzlich verfügbar sein<sup>32</sup>. Für Menschen mit Behinderung kann dies einen besonders großen Einschnitt bedeuten. Vor allem dann, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Deutschland an ein Unterstützungssystem durch Verwandte eingegliedert sind oder sie im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (§ 78 SGB IX) Assistenzleistungen erhalten und ihnen vergleichbares in ihrem Herkunftsland nicht zur Verfügung steht.

---

<sup>28</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag (2019): Drucksache 19/9419. S.9. [Drucksache 19/9419 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache_19/9419) [Abruf: 18.05.2022]

<sup>29</sup> Vgl.: DIMR (2018): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen. S. 1. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/POSITION/Position\\_16\\_Gefluechtete\\_mit\\_Behinderungen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_16_Gefluechtete_mit_Behinderungen.pdf) [Abruf: 18.05.2022].

<sup>30</sup> Vgl.: IPPNW (2020): IPPNW Report. Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen. S. 27. [https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Report\\_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung\\_FI-NAL\\_web.pdf](https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FI-NAL_web.pdf) [Abruf: 18.05.2022].

<sup>31</sup> DIMR (2021): Analyse: Abschiebung trotz Krankheit. Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen. S. 33. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse\\_Studie/Analyse\\_Abschiebung\\_trotz\\_Krankheit.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Abschiebung_trotz_Krankheit.pdf) [Abruf: 24.05.2022].

<sup>32</sup> Vgl.: IPPNW (2020): IPPNW Report. Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen. S. 39. [https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Report\\_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung\\_FI-NAL\\_web.pdf](https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FI-NAL_web.pdf) [Abruf: 24.05.2022].

Zudem ist auch eine besondere Vorbereitung der Rückführung selbst notwendig, damit sich alle am Prozess Beteiligten auf die ggf. bestehenden besonderen Bedarfe von Rückzuführenden mit Behinderung entsprechend vorbereiten können.

Im Berichtsjahr wurde von der Abschiebungsbeobachtung ein Fall (kein NRW-Fall) dokumentiert und an das FFiNW herangetragen, bei dem aus Sicht der Beobachter:innen dem speziellen Vorbereitungsbedarf bei der Abschiebung einer schwerstmehrfach behinderten Frau nicht entsprochen wurde. Er stellt ein anschauliches Beispiel für die besonderen Ansprüche an Rückführungen von Menschen mit Behinderung dar. So konnte die Betroffene während der gesamten über 8-stündigen Fahrt zum Flughafen Düsseldorf (Zuständigkeit und Zuführung aus einem anderen BL als NRW) nicht zur Toilette gehen. Aufgrund der Nicht-Ankündigung im Vorfeld wusste das verantwortliche Personal vor Ort am Flughafen (medizinischen Team und Bundespolizei) nicht Bescheid, sodass es auch hier noch einmal über 30 Minuten dauerte, bis der Zugang zu den nicht barrierefreien Waschräumen ermöglicht werden konnte.

Fälle wie der beschriebene zeigen auf, wie wichtig eine detaillierte Weitergabe aller im Vorfeld von Abschiebungen bekannten Informationen ist. Nur durch die Weitergabe aller relevanten Informationen und Hinweise kann eine Rückführung bestmöglich vorbereitet und die damit einhergehende Belastung für alle Beteiligten auf ein Minimum beschränkt werden.

### ***Abschiebungen von Schwangeren***

Im Zusammenhang von Abschiebungen und gesundheitlicher Verfassung der Betroffenen wurde im Forum wiederholt das Thema *Abschiebungen und Schwangerschaft* thematisiert. Durch die Abschiebungsbeobachter:innen wurden in insgesamt drei Fällen (davon zwei NRW-Fälle) Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Abschiebung schwangerer Frauen, teilweise im fortgeschrittenen Schwangerschaftsstadium, dokumentiert und an das FFiNW herangetragen.

Gemäß Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie gehören Schwangere zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Die Richtlinie 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates sieht eine besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse geflüchteter schwangerer Frauen vor, sie gehören einer Gruppe besonders vulnerabler Personen an. Seit 2016 gilt sie auch in Deutschland, wurde aber bis heute nicht in nationales Recht übernommen<sup>33</sup>. Somit gelten für die Abschiebungen von schwangeren Frauen zum einen die gesetzlichen Mutterschutzregelungen, zum anderen § 60a Absatz 2c AufenthG und – bei Abschiebungen auf dem Luftweg – die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft.

---

<sup>33</sup> Vgl.: IPPNW (2020): IPPNW Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen, S.30. ([https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale\\_Verantwortung/Report\\_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung\\_FINAL\\_web.pdf](https://ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Report_Gesundheitliche-Folgen-Abschiebung_FINAL_web.pdf); [Abruf: 17.05.2022])



Anders als bei Urlaubsreisenden liegt die Entscheidung bei vollziehbar ausreisepflichtigen schwangeren Frauen, eine Flugreise anzutreten, nicht bei ihnen selbst<sup>34</sup>. Prinzipiell sind Flüge für Schwangere und ihre ungeborenen Kinder kein allzu großes Risiko. Nur in der Frühschwangerschaft, bei Risikoschwangerschaften und kurz vor der Geburt sollten Flüge kritisch hinterfragt werden<sup>35</sup>. Gemäß der IATA-Richtlinien ist der Flugtransport von schwangeren Frauen bei unkomplizierten Einlingsschwangerschaften bis zur 36. und bei Mehrlingsschwangerschaften bis zur 32. Schwangerschaftswoche prinzipiell möglich. Allerdings sollte in jedem Fall ein ärztliches Attest ab der 28. Schwangerschaftswoche vorliegen, um die Flugfähigkeit einschätzen zu können. Im Falle von Risikoschwangerschaften wird nach Einzelfallprüfung entschieden, hier sollte „die werdende Mutter eingehend von einem flugmedizinisch erfahrenen Arzt untersucht werden“.<sup>36</sup>

Im Vorfeld von Abschiebungen werden entsprechende Atteste oftmals jedoch nicht von Fachärzt:innen ausgestellt und bei den mitreisenden Ärzt:innen handelt es sich in der Regel auch nicht um Fachärzt:innen für Frauenheilkunde. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn dem/der mitreisenden Mediziner:in im Vorfeld weder Flugreisetauglichkeitsbescheinigung noch anderweitige medizinische Informationen vorliegen bzw. erst gar nicht kommuniziert wurde, dass eine schwangere Frau abgeschoben werden soll. Dass Begleitärzt:innen keine Informationen über eine Schwangerschaft vorliegen, kann auch damit zusammenhängen, dass die jeweils Betroffene im Vorfeld der Abschiebung gegenüber der zuständigen ABH nicht zur Kenntnis gebracht hat, schwanger zu sein und erst am Tag der Abschiebung geäußert oder ersichtlich wird, dass eine Schwangerschaft vorliegt.

Bei dem nachfolgenden Beispielfall stellte sich im Rahmen der Bearbeitung im FFiNW heraus, dass die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde zu dem beschriebenen Sachverhalt von der subjektiven Darstellung der betroffenen Familie stark abweicht. Eine Aufklärung der Divergenz konnte im Nachhinein nicht mehr erfolgen.

### **Beispielfall 2**

Gemäß den Mitarbeitenden der zuführenden Behörde verfügt die Familie insgesamt über vier Mobiltelefone und 150€ Handgeld. Zudem wird kommuniziert, dass die 16-jährige Tochter schwanger ist. Es handelt es sich hierbei um eine Risikoschwangerschaft. Aufgrund dessen, und weil auch für beide Elternteile Flugreisetauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt wurden, wurde die Familie medizinisch durch einen Arzt zum Flughafen begleitet.

Als die Familie ins Terminal gebracht wird, klagt die Tochter über Bauchschmerzen. Sie gibt an, dass die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde beim Zugriff in der Unterkunft eine Tür eingetreten hätten. Sie selbst hätte sich zu dem Zeitpunkt hinter der Tür befunden und sei von dieser stark am Bauch getroffen worden. Der anwesende Flugarzt untersucht das

<sup>34</sup> Nur ca. 7% aller Schwangeren treten während ihrer Schwangerschaft eine oder mehrere Flugreisen an (vgl.: [Thieme E-Journals - Flugmedizin · Tropenmedizin · Reisemedizin - FTR / Abstract \(thieme-connect.de\)](#); [Abruf: 17.05.2022])

<sup>35</sup> Vgl.: [Airlines regeln den Transport werdender Mütter teils ganz unterschiedlich \(medical-tribune.de\)](#) [Abruf: 17.05.2022]

<sup>36</sup> Ebd.

Mädchen daraufhin, kann aber äußerlich keine Verletzungen feststellen. Sie selbst spricht wenig. Damit sie sich ausruhen kann, wird sie in einen Arztraum im Terminal gebracht.

Im Verlauf der Abschiebung wird die Abschiebungsbeobachtung von einer Beraterin kontaktiert, die angibt, die Familie schon länger zu begleiten. Sie berichtet, dass die Tochter eine geistige Behinderung habe und deshalb die Förderschule besucht habe. Hierzu lägen auch zwei aktuelle Gutachten vor, die den geistigen Entwicklungsstand der Betroffenen, mit dem einer Acht- bis Neunjährigen vergleichen. Die Beraterin erfragt, ob diese Informationen am Flughafen vorliegen. Nach Rücksprache mit dem anwesenden Flugarzt, stellt sich heraus, dass die Gutachten dem Flugarzt nicht vorliegen. Deshalb schickt die Beraterin diese der Abschiebungsbeobachtung zur Weiterleitung an den Flugarzt. Nachdem dieser die Gutachten erhalten hat, kontaktiert er die Gynäkologin der Betroffenen, um mehr Informationen bezüglich der attestierten Risikoschwangerschaft zu erhalten. Zwar führte u.a. die geistige Behinderung des Mädchens zu der Risikobewertung der Schwangerschaft, rein körperlich sei das Mädchen jedoch fit, weshalb aus der Sicht der Gynäkologin nichts gegen die physische Flugreisetauglichkeit der 16-jährigen spreche.

Am Tag nach der Maßnahme kontaktiert die Beraterin die Abschiebungsbeobachtung erneut. Die Familie sei in Tirana angekommen und der schwangeren 16-jährigen ginge es zwischenzeitlich so schlecht, dass sie in ein Krankenhaus gebracht wurde. Dort habe man der Familie gesagt, dass nicht sicher sei, ob das ungeborene Kind überleben würde. Durch das Trauma sei die Gebärmutter stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Ob es sich um ein physisches Trauma durch den Schlag mit der Tür oder ein psychisches durch den Stress der Abschiebung handelt, kann zu dem Zeitpunkt nicht geklärt werden. Zudem gibt die Beraterin an, dass die Familie ihre Handys vermisste, diese seien nicht – wie von der zuführenden Behörde angegeben – in ihrem Gepäck gewesen. Auch die medizinischen Unterlagen und Gutachten würden der Familie fehlen. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung stellt sich heraus, dass die genannten Gegenstände in einem gesonderten kleinen Gepäckstück aufgegeben worden seien. Dafür habe die Familie eine Gepäckmarke erhalten. Der Verbleib des Gepäckstückes kann nicht mehr aufgeklärt werden.

Im Rahmen der FFiNW Sitzung im März 2022 wurde erläutert, dass die medizinischen Gutachten im Rahmen der Flugbuchung für die Familie von der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt wurden. Weshalb sie dem Flugarzt dennoch nicht vorlagen, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Hinsichtlich des Vorwurfs seitens der betroffenen Familie, dass die Zimmertür der Tochter eingetreten wurde, teilte die zuständige Behörde mit, dass dies nicht erfolgt sei. Die schwangere Tochter sei bei geöffneter Zimmertür in einem anderen Zimmer angetroffen worden und habe daraufhin versucht, sich in dem Zimmer einzusperren. Die Tür sei sodann in Form von Gegenlehnen und der verbalen Aufforderung, die Tür nicht zu verschließen, durch die Bediensteten geöffnet worden. Gemäß Auskunft der zuständigen Behörde habe die Betroffene auch nicht über Schmerzen geklagt, weder bei der Abholung noch während der Fahrt zum Flughafen. Die widersprüchlichen Aussagen zur von der Schwangeren angegebenen Bauchverletzung sind nicht aufzulösen.

Fälle, bei denen medizinische Informationen nicht oder nur unzureichend übermittelt werden, sind aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nicht nur für die Rückzuführenden, sondern auch für andere am Abschiebungsvollzug beteiligte Akteur:innen wie beispielweise die begleitenden Ärzt:innen problematisch, da ihnen die notwendige Grundlage fehlt, um die Situation fachlich fundiert einzuschätzen. In solchen Fällen kann die Abschiebungsbeobachtung unter

Umständen vermittelnd tätig werden, wenn ihr durch Dritte (zum Beispiel durch Beratungsstellen) medizinische Unterlagen vertraulich zugesandt werden und sie so an das begleitende medizinische Fachpersonal weitergeleitet werden können.

### 2.1.2 Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11.982<sup>37</sup> Menschen aus Deutschland abgeschoben (Vorjahr: 10.800) bzw. gemäß der Dublin-III-Verordnung in andere EU-Staaten überstellt<sup>38</sup>. Wie auch im Vorjahr wurden – trotz der weltweiten COVID-19-Pandemie – auch regelmäßig Abschiebungen von kranken Personen und Personen, mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-II-Virus, vollzogen. Dies betraf sowohl schwangere Frauen, Menschen mit Behinderung oder auch ältere Menschen<sup>39</sup>.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt acht Fälle (davon fünf NRW-Fälle) von der Abschiebungsbeobachtung dokumentiert und an das FFinW herangetragen, bei denen sich Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie stellten. Sieben dieser Fälle (davon sechs NRW-Fälle) bezogen sich auf die Abschiebung von vulnerablen Personen. Die Vulnerabilität ergab sich dabei sowohl aus dem Alter der Betroffenen als auch aufgrund von Vorerkrankungen. Bei den anderen beiden Fällen (davon ein NRW-Fall) ergaben Fragen zu den Themen Infektionsschutz bzw. COVID-19-Testung Anlass für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung.

Allgemein stellen Abschiebungen – insbesondere Sammelcharter – im Kontext der Pandemie ein Gesundheitsrisiko sowohl für die Rückzuführenden als auch für alle anderen beteiligten Akteur:innen dar, da allgemein gültige, vom Robert-Koch-Institut erlassene Regelungen und Empfehlungen im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen nicht stets eingehalten werden können. Neben dem Unterschreiten von Abstandsregelungen betraf dies im Berichtsjahr auch die Höchstzahl von Personen, die sich zu den Hochzeiten des pandemischen Geschehens maximal gemeinsam zur selben Zeit in einem Raum aufhalten durften. Im Rahmen von Sammelchartern finden sich regelmäßig über einen Zeitraum von ca. vier bis sieben Stunden bis zu 300 Personen<sup>40</sup> oder mehr, nicht gleichzeitig, sondern in einem stetigen Kommen und Gehen, ein.

---

<sup>37</sup> Diese Zahl beinhaltet neben Abschiebungen auf dem Luftweg auch Abschiebungen auf dem See- bzw. Landweg.

<sup>38</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 20/890. S. 2. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000890.pdf>. [Abruf: 24.05.2022]

<sup>39</sup> Vgl.: Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021. S. 33. <file:///C:/Users/e.vorlaender/AppData/Local/Microsoft/Windows/NetCache/Content.Outlook/JB22XAIG/Jahresbericht21%20Nationale%20Stelle.pdf> [Abruf: 24.05.2022].

<sup>40</sup> Gemeint sind hier sowohl die Rückzuführenden als auch Vertreter:innen der Bundespolizei oder von zuführenden Behörden, das medizinische Personal, Dolmetschende, weitere Behördenvertretende und auch die Abschiebungsbeobachtung.

Während der Erörterung der zu Pandemiezeiten vollzogenen Rückführungsmaßnahmen im FFiNW wurde – wie im Vorjahr – durch die Abschiebungsbeobachter:innen insbesondere kritisiert, dass vulnerable Personen keine besonderen Infektionsschutzmaßnahmen<sup>41</sup> erfuhren, Mund-Nasen-Schutz (MNS) von Behördenvertretenden zeitweise uneinheitlich getragen und Mindestabstände nicht immer eingehalten wurden. Letzteres ist vor allem den räumlichen Gegebenheiten geschuldet. Zudem wurden mit der Zunahme der Impfungen gegen das Coronavirus Rückzuführende nur noch dann getestet, wenn es die Einreisebestimmungen des jeweiligen Zielstaates verlangten, was jedoch bei der überwiegenden Anzahl der Fälle zutraf. Bei allen Personenbegleiter:innen-Luft und den zur Unterstützung von Sammelchartern eingesetzten Bodenkräften der Bundespolizei hingegen wurden vor Beginn der jeweiligen Maßnahme ein Corona-Schnelltest durchgeführt. Positiv zu bewerten war zudem, aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung, dass Personenbegleiter:innen-Luft (PBL) von der Bundespolizei nur noch mit vollem Impfstatus auf Rückführungsflügen eingesetzt wurden.

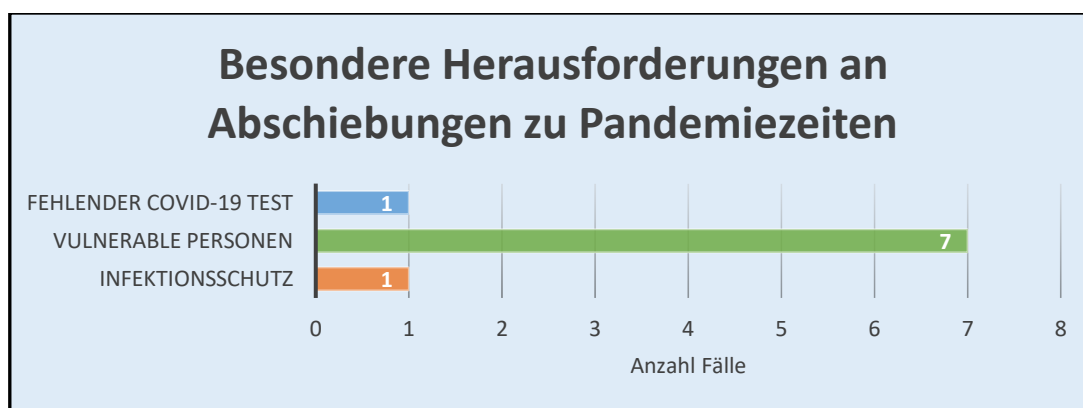


Abbildung 4: Einordnung der 9 Fälle des Themenkomplexes „Besondere Herausforderungen an Abschiebungen zu Pandemiezeiten“ in die Unterthemen.

### Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

Die vorgestellten Problemkomplexe verdeutlichen, dass es nach wie vor dringend erforderlich ist, dass aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung seitens der gesetzgebenden Organe eine intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Auslegung und Umsetzung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen (Neu)-Regelungen und damit einhergehenden gesundheitlichen Gefährdungen von Rückzuführenden erfolgt.

Ein erster Schritt sollte hier eine geregelte Informationsweitergabe relevanter medizinischer Informationen zwischen allen beteiligten Stellen sein – sofern vorhanden – um (psychisch) erkrankte Menschen während Rückführungsmaßnahmen bestmöglich schützen zu können.

<sup>41</sup> Dem über die üblichen Infektionsschutzmaßnahmen hinausgehenden Schutz könnte sich angenähert werden durch bspw. konsequente Einhaltung von Mindestabständen und bestmögliche räumliche Trennung von Risikogruppen.

Hierfür ist es erforderlich, gemeinsame Standards zur Informationsübermittlung auf Bundes- und Landesebene zu schaffen, um einen einheitlichen (medizinischen) Wissensstand zu gewährleisten.

Die Schaffung gemeinsamer Standards ist ebenfalls wichtig im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Flugreisefähigkeit von Rückzuführenden. In Fällen, in denen diese nicht hinreichend geklärt ist, sollte die Rückführung abgebrochen und/oder verschoben werden, um gesundheitlichen Risiken bzw. einer Verstärkung von Symptomen vorzubeugen. (Temporäre) Trennungen von Familienmitgliedern in dem Kontext sollten unter Berücksichtigung humanitärer Standards nach Möglichkeit vermieden werden.

Selbst wenn es sich bei Schwangerschaften grundsätzlich nicht um Erkrankungen handelt, wird aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung empfohlen, dass Schwangerschaften – sofern sie denn der zuständigen Behörde bekannt sind – den Vollzugsbehörden nicht nur rechtzeitig mitgeteilt werden müssen, sondern dass darüber hinaus alle entsprechenden Unterlagen vorhanden sein sollten – sofern sie den zuständigen Behörden vorliegen. Die Aktualität von Flugtauglichkeitsbescheinigungen ist in dem Zusammenhang ebenfalls zu überprüfen, insbesondere dann, wenn Komplikationen vorliegen. Darüber hinaus sollten psychische Belastungen für die Betroffenen – z.B. durch die Trennung von nahestehenden Familienangehörigen – vermieden werden, um keine zusätzlichen Komplikationen zu riskieren.

In jedem Fall sollte der Schutz vulnerabler Personengruppen – hierzu zählen unter anderem (psychisch) Erkrankte – stets oberste Priorität haben. Diesem Schutz ist in Zeiten einer weltweiten Pandemie besonders Rechnung zu tragen.

## 2.2 Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen

Im Jahr 2021 wurden 1.915 Minderjährige aus Deutschland heraus abgeschoben<sup>42</sup>. Von insgesamt 439 im Jahr 2021 über Flughäfen in NRW mittels Linien- und Sammelchartermaßnahmen abgeschobenen begleiteten Minderjährigen (Linie: 31, Sammelcharter: 408) waren rund 85 Prozent jünger als 14 Jahre<sup>43</sup>:

| Alter  | 0-5 Jahre | 6-13 Jahre | 14-17 Jahre |
|--------|-----------|------------|-------------|
| Anzahl | 148       | 227        | 64          |

Im Berichtszeitraum hat die Abschiebungsbeobachtung insgesamt 1.119 Personen dokumentiert, die an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn an die Bundespolizei zur Abschiebung übergeben wurden. Hiervon waren rund 20 Prozent minderjährig.

Diese Zahlen machen deutlich, dass Abschiebungen von (begleiteten) Minderjährigen nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstellen. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei allen im Jahr 2021 von der Abschiebungsbeobachtung in NRW dokumentierten Abschiebungen von Minderjährigen um solche in Begleitung von Erziehungsberechtigten handelte. Abschiebungen bzw. Abschiebungsversuche von unbegleiteten Minderjährigen wurden im Berichtsjahr durch die Abschiebungsbeobachtung nicht beobachtet oder dokumentiert, wengleich die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland grundsätzlich möglich ist, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der EU-Rückführungsrichtlinie erfüllt sind<sup>44</sup>. Dies gilt jedoch nicht für durch die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX koordinierte Maßnahmen. Seit Anfang 2019 sind Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen solcher Charterflüge nicht mehr zulässig. Im selben Jahr konstatierte die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA), dass sich Sammelmaßnahmen nicht für Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen eignen. Diese seien hier einem Setting ausgesetzt, welches sie traumatisieren könne, zum Beispiel wenn Zwangsmaßnahmen gegenüber anderen Rückzuführenden angewendet werden müssen<sup>45</sup>.

Aber auch die Abschiebung von begleiteten Minderjährigen birgt Risiken in Bezug auf das Kindeswohl. Bei einer Ende 2019 von UNICEF veröffentlichten Studie wird als Ergebnis der

---

<sup>42</sup> Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode (2022): „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/583 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021“ vom 02.03.2022, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000890.pdf> [Stand: 27.05.2022].

<sup>43</sup> Die differenzierten Zahlen zu Abschiebungen von Minderjährigen über Flughäfen in NRW wurden freundlicherweise von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt.

<sup>44</sup> Die Umsetzung besagten Artikels in § 58, Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes sieht vor, dass vor „der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers [...] sich die Behörde zu vergewissern [hat], dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“.

<sup>45</sup> European Union Agency For Fundamental Rights (2019): Returning unaccompanied children: fundamental rights considerations, S. 26

Befragung mehrerer Expert:innen festgehalten, dass in Deutschland das Wohl der von Abschiebung betroffenen Kinder und Jugendlichen im gesamten Rückführungsprozess nicht umfassend ermittelt und berücksichtigt wird<sup>46</sup>. Ursache sei laut UNICEF vor allem das Fehlen von einheitlichen und verbindlichen Standards in Bezug auf kindgerechte Abschiebungen<sup>47</sup>.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weist in ihrem Jahresbericht 2021 ebenfalls darauf hin, „dass die Achtung des Kindeswohls bei Abschiebungsmaßnahmen regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt wird“<sup>48</sup>. Als Beispiele für Situationen, in denen es zu Kindeswohlgefährdungen kommen kann, nennt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Abholungen zu Nachtzeiten und Miterleben gewaltvoller Szenen wie Fesselung der eigenen Eltern und Familientrennungen<sup>49</sup>. Solche Situationen wurden von der Abschiebungsbeobachtung NRW im Berichtszeitraum ebenfalls dokumentiert. Insgesamt wurden 18 (11 NRW-Fälle) von 119 Fällen an das FFiNW herangetragen, bei denen Fragestellungen zu Kindeswohlüberlegungen und zum Schutz von Minderjährigen formuliert wurden, hierzu zählt auch das Thema *Familientrennungen*.

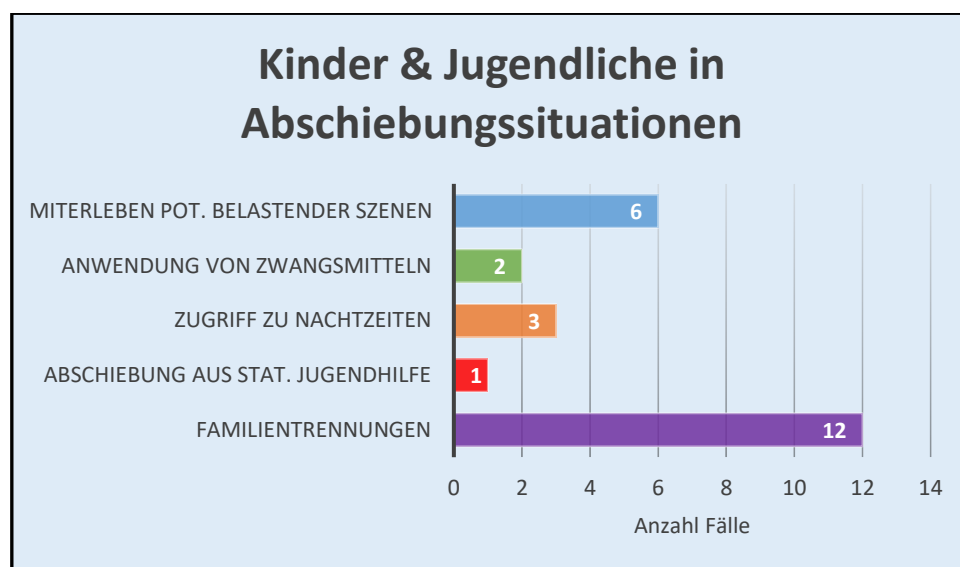


Abbildung 5: Einordnung der 18 Fälle des Problemkomplexes „Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen“ in die Unterthemen. Einige Fälle wurden mehreren Unterthemen zugeordnet und tauchen mehrfach in der Grafik auf.

<sup>46</sup> Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP, S. 63

<sup>47</sup> Ebd. S. 64

<sup>48</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 69

<sup>49</sup> Ebd. S. 69 f.

### 2.2.1 Kindeswohl

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Auf europäischer Ebene legen darüber hinaus Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls fest. Als Unterzeichner der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Mitgliedstaat ist Deutschland verpflichtet, das Wohl aller Kinder, somit auch derer, die von Abschiebung betroffen sind, uneingeschränkt und umfassend zu berücksichtigen.

Vor allem im Kontext von Rückführungen<sup>50</sup> sollte die Wahrung des Kindeswohls oberste Priorität haben, da davon auszugehen ist, dass Minderjährige in dem Zusammenhang drastische Erfahrungen machen können, die unter Umständen ihre weitere Entwicklung negativ beeinflussen können. In einer im Jahr 2012 von UNICEF Kosovo veröffentlichten Studie wird deutlich, dass negative Folgen einer Abschiebung für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre psychosoziale Gesundheit erheblich sein können und von sozialem Rückzug über Symptome einer klinischen Depression bis hin zu Suizidalität reichen<sup>51</sup>. Jede:r Zweite:r der im Rahmen dieser Studie 162 befragten Minderjährigen im Alter von sechs bis 18 Jahren beschrieb die Rückkehr in das Herkunftsland als das „schlimmste Erlebnis [ihres:]seines Lebens“<sup>52</sup>.

Bezogen auf den konkreten Rückführungsvollzug wurden von der Abschiebungsbeobachtung 2021 mehrere Fälle beobachtet und dokumentiert, die aus ihrer Sicht problematisch im Hinblick auf das Kindeswohl zu bewerten sind. Diese Fälle stehen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Themen Miterleben potenziell belastender Situationen, Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Minderjährigen, Zugriff zu Nachtzeiten und Abholung aus stationärer Jugendhilfe.

#### ***Miterleben potenziell belastender Situationen***

In insgesamt sechs Fällen (vier NRW-Fälle) waren Minderjährige gemäß Dokumentation der Abschiebungsbeobachtung im Rahmen ihrer Rückführung Situationen ausgesetzt, die für sie als potenziell belastend einzustufen sind, ohne unmittelbar davon betroffen gewesen zu sein. In drei NRW-Fällen waren Erkrankungen eines Elternteils Ursache für die mögliche Belastung. In einem Fall, der bereits in Kapitel 2.1.1. detailliert geschildert wurde, fügte sich die psychisch erkrankte Mutter eines zum Zeitpunkt der Abschiebung 16-Jährigen in der Abholsituation mit

---

<sup>50</sup> Hierbei ist der gesamte Rückführungsprozess gemeint, d.h. von der Entscheidung bis hin zur Ankunft im Zielstaat. Auch die Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche in der ersten Phase nach Ankunft im Herkunftsland machen, sind dabei zu betrachten, da sie im engen Zusammenhang mit der Abschiebung stehen.

<sup>51</sup> Verena Knaus, et al. (2012): Stilles Leid - Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder. UNICEF Kosovo in Zusammenarbeit mit Kosovo Health Foundation, S. 30

<sup>52</sup> Ebd., S. 31 f.



einer Rasierklinge Selbstverletzungen zu. Dieser Fall verdeutlicht eindrücklich, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch für Erwachsene eine hohe Belastung darstellen können, insbesondere dann, wenn sie mit einer unsicheren Perspektive im Herkunftsland verbunden sind. In solchen Situationen sind Eltern nicht immer in der Lage, verantwortlich für das Wohl ihrer Kinder zu handeln.

In zwei Fällen (davon ein NRW-Fall), die an das FFinW herangetragen wurden, mussten Minderjährige miterleben, wie anderen Rückzuführenden gegenüber, unmittelbarer Zwang angewendet wurde. In einem NRW-Fall handelte es sich hierbei um ein Elternteil.

Unabhängig von dem Verhalten der eigenen Familienmitglieder werden Kinder und Jugendliche, insbesondere im Rahmen von Sammelabschiebungen, immer wieder damit konfrontiert, wie einzelne Rückzuführende Widerstand zeigen und Behördenvertretende darauf ggf. mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs reagieren. Hintergrund hierfür ist, dass es in den Terminals für Sammelabschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn keine räumlich getrennten Wartebereiche für Familien mit Kindern gibt. Am Flughafen Düsseldorf wird sich diese Situation zukünftig verbessern, da zwischenzeitlich Maßnahmen ergriffen wurden, um das Terminal für Sammelabschiebungen um einen separaten Raum für Familien mit Kindern zu erweitern. In Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn ist ebenfalls geplant, den Abfertigungsbereich zu vergrößern und im Rahmen dessen einen separaten Familienbereich einzurichten. Brandschutzvorgaben haben dieses Vorhaben jedoch bis dato verhindert. Unabhängig davon ist am Flughafen Köln/ Bonn im Jahr 2021 positiv aufgefallen, dass bei einer Sammelabschiebung eine Familie mit Kindern von den anderen Rückzuführenden separiert untergebracht wurde. Hierfür wurden eigens mobile Stellwände als Sichtschutz aufgestellt und eine Spielecke für die Kinder eingerichtet.

### ***Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Minderjährigen***

Von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können Minderjährige in Ausnahmefällen auch selbst betroffen sein. So hat die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2021 dokumentiert, dass ein zum Zeitpunkt der Abschiebung 17-Jähriger für den Transport zum Flughafen Düsseldorf gefesselt wurde (NRW-Fall). Die Fesselung sei gemäß Auskunft der zuführenden Behörde erforderlich gewesen, da der Jugendliche in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten sei. Übergeordnetes Prinzip für die Anwendung von Zwangsmitteln ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser gilt sowohl gegenüber Erwachsenen als auch im besonderen Maße gegenüber Minderjährigen. Selbst wenn die Fesselung in dem geschilderten Fall aufgrund der Vorgeschichte notwendig und verhältnismäßig gewesen sein sollte, stellt sich der Abschiebungsbeobachtung dennoch die Frage, inwiefern grundsätzlich die Anwendung von

Zwangsmitteln gegenüber Minderjährigen mit dem Kindeswohlprinzip vereinbar ist bzw. welche Alternativen hier zur Verfügung stehen. In dem Zusammenhang empfiehlt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, dass Kinder im Kontext von Rückführungen generell nicht gefesselt werden sollen<sup>53</sup>.

### **Zugriff zu Nachtzeiten**

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales<sup>54</sup> vom 13. Januar 2016 „Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit“<sup>55</sup> wurden die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden darauf hingewiesen, „Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume nicht in der Zeit zwischen 21.00-06.00 Uhr zu beginnen bzw. anderenfalls die Gründe aktenkundig zu machen“<sup>56</sup>. Im Jahr 2021 wurden dem FFiNW drei Fälle (zwei NRW-Fälle) zur Diskussion vorgelegt, bei denen Familien mit minderjährigen Kindern deutlich vor 6 Uhr aus ihrer Unterkunft abgeholt und zum Flughafen gebracht wurden. Begründet wurden die frühen Zugriffe damit, dass durch die Zielstaaten vorgegebene Landeslots einzuhalten seien. Eine Einflussnahme hierauf durch deutsche Behörden sei nicht möglich.

### **Abschiebung aus der stationären Jugendhilfe**

Hat die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren erstmalig dokumentiert, wie ein Minderjähriger aus einer stationären Jugendwohngruppe – in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung – zum Flughafen gebracht wurde, kam es im Jahr 2021 erneut zu einer Abschiebung aus einer Jugendhilfeeinrichtung heraus:

#### **Beispielfall 3 (kein NRW-Fall):**

Schon vor der Übergabe an die Bundespolizei wird kommuniziert, dass die 15-jährige Tochter getrennt vom Rest der Familie ins Terminal gebracht werden soll, da es einen schwerwiegenden Streit zwischen ihr und ihrer Mutter gebe. Auch die Zuführung sei bereits in getrennten Fahrzeugen erfolgt.

Während der Übergabe an die Bundespolizei geben die zuführenden Kräfte an, die 15-Jährige am Morgen aus einer Jugendhilfeeinrichtung abgeholt zu haben. Des Weiteren geben die zuführenden Kräfte an, dass die Abholung mit den Mitarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtung abgesprochen war. Die Betroffene selbst wurde im Vorfeld nicht über die Abschiebung informiert, sondern in der Nacht geweckt und gebeten zu packen.

Zudem geben die zuführenden Kräfte an, dass es sich ihrer Kenntnis entziehe, ob und wenn ja, welche Form der Unterbringung für die Jugendliche in Serbien organisiert wurde. Außerdem hätten sie nur der Mutter, welche über das Sorgerecht für all ihre Kinder verfügt, Handgeld auszahlen dürfen. Dadurch verfügt die 15-Jährige zum Zeitpunkt der Übergabe lediglich über 0,92€.

<sup>53</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 40

<sup>54</sup> Heute zuständig: Ministerium für Kinder, Frauen, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)

<sup>55</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&bes\\_id=33925&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=33925&aufgehoben=N) [Stand: 16.02.2021]

<sup>56</sup> Ebd.

Während der Wartezeit am Flughafen erzählt die Jugendliche der Abschiebungsbeobachtung gegenüber, dass sie überrascht gewesen sei, als sie in der Nacht geweckt wurde und ihr gesagt wurde, dass sie, ihre Mutter und ihre Geschwister abgeschoben werden würden. Sie sei seit vier Jahren in Deutschland und würde hier zur Schule gehen. Im Herkunftsland hätte sie mittlerweile keinerlei Kontakte mehr und wisse dementsprechend auch nicht, wo sie nach ihrer Ankunft am Zielflughafen hingehen könne.

Der Fall konnte im FFiNW bisher nicht bearbeitet werden, da der Fall in der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes als NRW liegt und von dort bislang keine Stellungnahme erfolgte.

Das soeben geschilderte Fallbeispiel ist aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in vielfacher Hinsicht in Bezug auf das Kindeswohl problematisch: Auch in Fällen, bei denen Abholungen mit Mitarbeitenden in Jugendhilfeeinrichtungen abgesprochen werden, stellt sich zunächst die Frage, inwiefern unbeteiligte Dritte, konkret andere Kinder und Jugendliche, die dort untergebracht sind, solche Situation mitbekommen und – falls ja – welche psychosozialen Folgen dies möglicherweise für sie haben könnte. Sollten Minderjährige im Vorfeld nicht hinreichend und in altersgerechter Form über ihre Abschiebung informiert werden<sup>57</sup>, ist des Weiteren kritisch zu hinterfragen, inwiefern Artikel 12 der UN-Kinderechtskonvention „Berücksichtigung des Kindeswillens“ umgesetzt wird. Gleiches gilt für die Unterbringung im Zielstaat, was vor allem deshalb problematisch ist, da deutsche Behörden hierfür nicht verantwortlich sind und daher regelmäßig keine Auskunft hierzu geben können.

### 2.2.2 Familientrennungen

Wie bereits in vorausgegangenen Kapiteln angesprochen, kam es in mehreren von der Abschiebungsbeobachtung dokumentierten und dem FFiNW vorgelegten Fällen aus unterschiedlichen Gründen zu Trennungen einzelner Familienmitglieder. Solche Trennungen können bereits im Vorfeld bestehen, bspw., wenn Familienmitglieder an verschiedenen Meldeadressen leben. Darüber hinaus können Familientrennungen dadurch begünstigt werden, dass einzelne Familienmitglieder sich vorübergehend an einer anderen Adresse aufhalten, welche der zuständigen Behörde nicht bekannt ist. In neun der Fälle (davon sieben NRW-Fälle) im Zusammenhang mit Familientrennungen waren Minderjährige involviert. Dadurch wurde in den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) eingegriffen. Die Trennung von wichtigen Bezugspersonen wie der Mutter oder dem Vater kann sich sehr belastend auf die psychosoziale Gesundheit von Minderjährigen auswirken. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei denen die Trennung auf gesundheitliche Beschwerden eines Familienmitglieds zurückzuführen ist, beispielsweise, wenn sich ein Elternteil zum Zeitpunkt der Abschiebung in stationärer Behandlung befindet.

In einem 2021 von der Abschiebungsbeobachtung dokumentierten NRW-Fall hatte sich der Ehemann und Vater einer fünf-köpfigen Familie zum Zeitpunkt der Abschiebung in stationärer

---

<sup>57</sup> Gem. § 353 b StGB darf eine Offenlegung des konkreten Abschiebungstermins jedoch nicht erfolgen.

psychiatrischer Behandlung befunden. Gemäß Auskunft der zuständigen Behörde sei die Einweisung auf eigene Veranlassung erfolgt. Eine Begleitung seiner Familie habe der Betroffene trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde am Morgen der Abschiebung abgelehnt. Daher sei es zur Familientrennung gekommen, die gem. Wahrnehmung der Ehefrau und Mutter eine besondere Härte für die gesamte Familie darstellte. Insbesondere machte sich die Ehefrau und Mutter Sorgen um ihren Ehemann, der aufgrund von Foltererfahrungen im Herkunftsland seit mehreren Jahren wegen schwerer Depressionen und Suizidalität in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Daher habe er auch eine latente Angst, in sein Herkunftsland zurückzukehren. Des Weiteren sorgte sich die Ehefrau und Mutter um ihre drei Kinder, die alle in Deutschland zur Schule gegangen sind und dort gut integriert gewesen seien und nun nicht die Möglichkeit gehabt hätten, sich von ihren Schulfreund:innen und Lehrer:innen zu verabschieden sowie ihre Zeugnisse entgegen zu nehmen. Auch bei den Kindern hätten gem. Auskunft ihrer Mutter Ängste bestanden, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Fälle wie der soeben geschilderte machen deutlich, dass Familientrennungen vor dem Hintergrund vollziehbarer Ausreisepflichten negative Auswirkungen sowohl auf die abgeschobenen als auch auf die (vorerst) zurückgebliebenen Familienmitglieder haben können. Gerade bei Personen, die unter psychischen Belastungen leiden, kann eine Trennung von einem Teil ihrer Familie möglicherweise die Symptomatik weiter verstärken. Aus Sicht der Mutter war bei dem zuletzt beschriebenen Fall aufgrund der (vermeintlich) psychischen Erkrankung des Vaters der Zeitpunkt der Wiedervereinigung ungewiss. Es ist zudem anzunehmen, dass Ungewissheiten insbesondere bei den Kindern die – gemäß Schilderungen der Mutter – bereits bestandenen möglichen Ängste und Sorgen im Zusammenhang mit der Abschiebung verstärkt haben könnten. Aber nicht nur die Trennung von Familienmitgliedern, sondern auch von Freund:innen und anderen Bezugspersonen wie Lehrer:innen etc. kann negative Folgen für die gesunde psychosoziale Entwicklung von Minderjährigen haben, vor allem, wenn die Trennung abrupt erfolgt und somit für sie keine Möglichkeit besteht, sich am Rückführungstag bzw. unmittelbar davor zu verabschieden.

### **Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung**

Bei allen Rückführungsmaßnahmen, die Minderjährige während des Vollzugs von Rückführungen betreffen, sind aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung – entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention – Kindeswohlüberlegungen vorrangig zu berücksichtigen. Das heißt, alle Entscheidungen und Handlungen, die das Kindeswohl berühren, müssen dahingehend gründlich geprüft und genau dokumentiert werden. In Fällen, bei denen aufgrund eines geringen Zeitfensters und/oder wegen nicht möglicher Konsultation geschulten Fachpersonals eine gründliche Prüfung des Kindeswohls erschwert ist, sollte im Rahmen von Ermessensspielräumen unter Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden, die Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen.

In diesem Kapitel wurden mehrere Fälle exemplarisch dargestellt, bei denen das Kindeswohl jedoch – gemäß Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung – unzureichend berücksichtigt wurde. Daher wäre aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in Fällen dieser Art, aber auch generell bei allen Rückführungen, an denen Minderjährige beteiligt sind, eine Begleitung durch eine in Bezug auf Kinderschutz geschulte Person (im Folgenden: Neutrale Person) wichtig<sup>58</sup>, da sie zur Beruhigung der Lage beitragen und ggf. auch beratend tätig werden kann. Insbesondere in den äußerst seltenen Fällen, in denen es zur Abschiebung aus der stationären Jugendhilfe kommt, wäre die Einbeziehung einer Neutralen Person hilfreich, um trotz der schwierigen Ausgangslage Kindeswohlgefährdungen zu reduzieren. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Abholsituation, die Zeit am Flughafen sowie hinsichtlich der Unterbringung im Zielstaat der Abschiebung. Zudem wäre es sinnvoll, umfassende und regelmäßige Schulungen zum Thema Kinderschutz im Kontext von Rückführungen für alle am Rückführungsprozess beteiligten Akteur:innen durchzuführen, um auch beispielsweise während des Fluges auf mögliche Kindeswohlgefährdungen angemessen reagieren zu können.

Abholungen inmitten der Nacht sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da sie als potenziell) problematisch einzustufen sind mit Blick auf das Kindeswohl. Diese Einschätzung wird auch von UNICEF sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter geteilt<sup>59</sup>. Letztere weist darauf hin, dass „[i]nsbesondere für kleine Kinder [...] eine Abholung zur Nachtzeit nicht nur eine empfindliche Störung ihres gesunden Schlafrhythmus [bedeutet], sondern [...] bis zu Traumata bei der Verarbeitung des Erlebten führen [kann]“<sup>60</sup>.

Familientrennungen sollten grundsätzlich nicht vollzogen werden, insbesondere wenn Minderjährige oder andere Schutzbedürftige wie beispielsweise schwangere Frauen involviert sind<sup>61</sup>. Kindeswohlüberlegungen sollten auch hier vorrangig berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Familientrennungen unausweichlich sind, werden die Betroffenen hierüber in der Regel aufgeklärt. Dies sollte stets in einer für sie verständlichen Form erfolgen, hierzu zählen auch Informationen im Hinblick auf Möglichkeiten nachträglicher Familienzusammenführung. Außerdem sollten die Entscheidungskriterien und -gründe, die zur Familientrennung führten, umfangreich dokumentiert werden.

In einem gesonderten Austausch des FFiNW mit zwei Vertreterinnen des Jugendamts Düsseldorf wurden die in diesem Kapitel skizzierten Verbesserungsvorschläge, vor allem hinsicht-

---

<sup>58</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 40

<sup>59</sup> Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP, S. 68; Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 69 f.

<sup>60</sup> Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 70

<sup>61</sup> Vgl. auch Dr. James Edwards, et al. (2019): Child-sensitive return - Upholding the best interests of refugee and migrant children in return and reintegration decisions and processes in Germany. UNICEF Deutschland in Zusammenarbeit mit UNICEF PFP, S. 66 und Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2022): Jahresbericht 2021, S. 40

lich der Einbeziehung einer Neutralen Person, von dort ebenfalls vorgeschlagen und ausführlich erörtert. In Bezug auf Sammelabschiebungen könnte zudem überlegt werden, inwiefern und durch wen ein Vorstoß in Richtung FRONTEX gemacht werden kann, Kinderschutzfachkräfte für alle von FRONTEX koordinierten Chartermaßnahmen einzusetzen. Dies könnte in Kombinationen mit einer kindgerechteren Gestaltung von Räumlichkeiten für Sammelabschiebungen – wie aktuell am Flughafen Düsseldorf eingeleitet – sowie einem regelmäßigen Kinderschutz-Qualifizierungsangebot für Behördenmitarbeitende zu einer besseren Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen von Rückführungen beitragen.

## 2.3 Umgang mit Rückzuführenden

Einzelne Rückzuführende beschwerten sich im Gespräch mit der Abschiebungsbeobachtung, dass sie sich durch Behördenvertreter:innen grob oder unfair behandelt gefühlt hätten. Dies hätte sich den Betroffenen zufolge in Worten und Taten wie beispielsweise der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Einzelfall geäußert. In 32 (davon 22 NRW-Fälle) von insgesamt 119 Fällen, die dem FFiNW vorgelegt wurden, gaben Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Rückzuführenden Anlass für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung. Einige dieser Fragen stützen sich auf seitens der Rückzuführenden geäußerte Beschwerden, andere auf beobachtete Situationen am Flughafen. Bei den Fällen, welche die Aussagen der Betroffenen aufgriffen, war es – aufgrund des eingeschränkten Mandats der Abschiebungsbeobachtung – in der Regel nicht möglich, die Aussagen zu validieren.

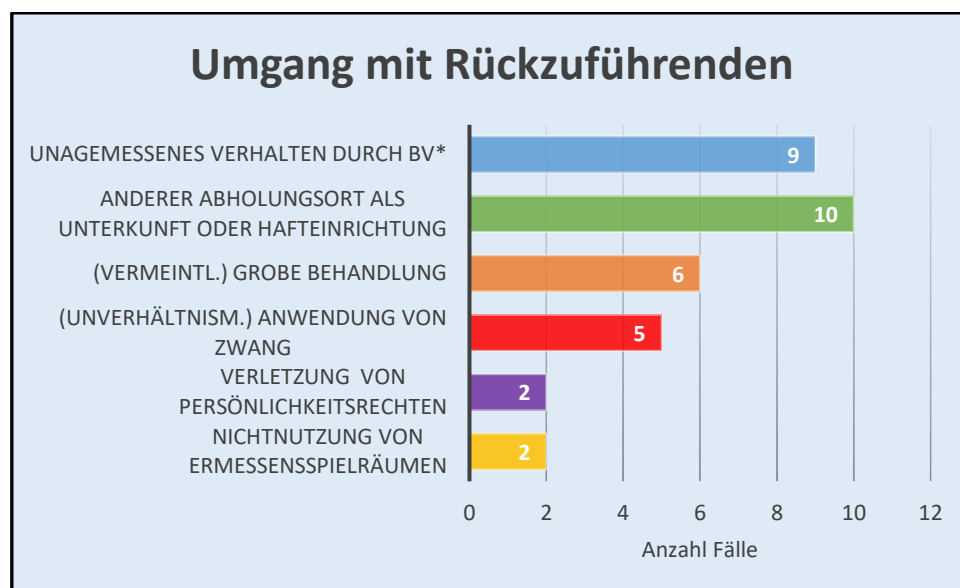


Abbildung 9: Einordnung der 32 Fälle des Problemkomplexes „Umgang mit Rückzuführenden“ in die Unterthemen. Einige Fälle wurden mehreren Unterthemen zugeordnet und tauchen mehrfach in der Grafik auf.

### **Unangemessenes Verhalten durch Behördenvertretende**

Einzelne Rückzuführende beschwerten sich über ihrer Einschätzung nach unangebrachtes Verhalten ihnen gegenüber während der Situation der Abholung für die Rückführung und/oder des Transports zum Flughafen. In neun dokumentierten Fällen (davon sechs NRW-Fälle) wurde die Abschiebungsbeobachtung jedoch selbst Zeugin von – ihrer Einschätzung nach – unangebrachtem Verhalten seitens verschiedener am Abschiebungsvollzug beteiligten Personen, konkret zuführende Kräfte und Flugärzt\*innen. Dabei ging es sowohl um unangemessene Äußerungen über von Abschiebung betroffene Personen (7 Fälle) (nicht in deren Beisein; vgl. Beispielfall 7) als auch um das Einreden auf einen 9-jährigen, damit dieser seinen kleinen Bruder überzeugt, sich auf Covid-19 testen zu lassen (kein NRW-Fall) (vgl. Kapitel 2.3.3) sowie

die Übermittlung unzutreffender Informationen. So wurde einem Betroffenen, der nach Guinea abgeschoben werden sollte, von den Mitarbeitenden einer JVA gesagt und nicht durch die zuführenden Kräfte anderweitig aufgeklärt, dass er nach Lissabon überstellt werde. Sowohl die Mitarbeitenden der JVA als auch der zuführenden Behörde begründeten ihre Entscheidung damit, einer Eskalation vorzubeugen.

Die Erörterungen der Fälle, in denen es um unpassende Äußerungen von Behördenvertreter:innen (zuführenden Kräfte) oder Ärzt:innen ging, waren in den Sitzungen des FFiNW aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nicht zufriedenstellend, da die Angesprochenen den Aussagen der Abschiebungsbeobachtung mitunter widersprachen. Festzuhalten ist an der Stelle, dass die meisten am Abschiebungsvollzug Beteiligten – wie bspw. Personenbegleiter:innen-Luft oder Mitarbeitende der Zentralen Ausländerbehörden in NRW – regelmäßig Schulungen im Kontext der ‚interkulturellen Kompetenzen‘ durchlaufen und in dem Zusammenhang keine diskriminierenden oder gar rassistischen Äußerungen beobachtet wurden. Das heißt, dass Rückführungsmaßnahmen diesbezüglich grundsätzlich in der Regel ordnungsgemäß und ohne entsprechende Vorkommnisse ablaufen.

#### **Beispielfall 4 (NRW)**

Der Betroffene wird in Einrichtungskleidung zum Flughafen CGN zugeführt, bekommt hier aber die Möglichkeit, sich umzuziehen.

Im Wartebereich unterhält sich der Betroffene länger mit dem Flugarzt. Er hatte in der Vergangenheit eine große Bauch-OP, medizinische Probleme in dem Zusammenhang seien jedoch laut Aussage des Flugarztes nicht mehr akut. Zudem leide der Betroffene – so der Flugarzt – an einem Glaukom, sollte dieses in Guinea nicht behandelt werden (können), würde es ein paar Jahren seiner Erblindung führen.

Nach dem Gespräch mit dem Betroffenen ergänzt Flugarzt gegenüber der Abschiebungsbeobachtung, als der Betroffene nicht dabei ist: „Aber wir können ja nicht ganz Afrika retten“. Zudem führt der Flugarzt weiter aus: „Die sind hier ja auch so ein bisschen minderbemittelt“. Auf Nachfrage der Beobachterin, ob er diese Aussage an einem medizinischen Befund festmache, gibt der Arzt an: „Nein, aber die sind auch alle faul und wollen nicht arbeiten“. Die Abschiebungsbeobachtung erwidert, dass die meisten der Rückzuführenden in Deutschland wahrscheinlich keine Arbeitserlaubnis besessen hätten und deshalb gar nicht arbeiten durften. Der Flugarzt behauptet weiter, dass die Rückzuführenden ein schlechtes Elternhaus gehabt hätten und sich ihre Faulheit darin begründe, dass nicht gelernt hätten, etwas zu tun. Seine Aussage stützt er mit einem Beispiel einer Person aus seiner Familie: Hätte diese zu Beginn der Pubertät keine Unterstützung erfahren, wäre heute wahrscheinlich auch nichts aus ihr geworden.

Der Fall konnte im FFiNW nicht aufgeklärt werden, da der Flugarzt der im Rahmen der Sammelabschiebung unverzüglich dokumentierten Beobachtung der Abschiebungsbeobachtung widersprochen hatte. Der Flugarzt ließ über das zuständige Ministerium mitteilen, dass er die (vermeintlichen) Äußerungen in der dargestellten Form nicht getätigt habe. Niemals habe er die Worte „minderbemittelt“, „faul“ und „schlechtes Elternhaus“ in Bezug auf Rückzuführende benutzt.



Das Thema Rassismus und Diskriminierung geriet im Jahr 2021 im Sport deutlich in den Fokus und diskriminierende und rassistische Äußerungen zogen nicht unerhebliche Konsequenzen<sup>62</sup> für diejenigen nach sich die diese getroffen hatten. Im Kontext des Abschiebungsvollzugs blieben diskriminierende Aussagen aus Perspektive der Abschiebungsbeobachtung und der Vertreter:innen nicht-staatlicher Organisationen im FFiNW ohne erkennbare Folgen, da in dem beschriebenen Fall der Flugarzt der Aussage der Abschiebungsbeobachtung widersprach. Da keine Dritten zugegen waren, konnte die Aussage nicht zusätzlich bezeugt werden. Aufgrund dessen konnte das zuständige NRW-Landesministerium trotz intensiver Gespräche keine Klärung herbeiführen. Die Bundespolizei regte an, dass die Abschiebungsbeobachter:innen ähnlich gelagerte Fälle zukünftig unvermittelt an die Beamt:innen vor Ort herantragen, um ggf. Interventionen direkt möglich zu machen.

### ***Anderer Abholungsort als Unterkunft oder Hafteinrichtung***

In insgesamt 10 (davon sieben NRW-Fälle) dem FFiNW vorgelegten Fällen dokumentierte die Abschiebungsbeobachtung, dass die Rückzuführenden nicht aus ihrer Unterkunft bzw. einer Hafteinrichtung abgeholt wurden. In drei dieser Fälle (davon ein NRW-Fall) erfolgte die Abholung von der Arbeitsstelle und in sieben Fällen (davon sechs NRW-Fälle) wurden die Betroffenen terminlich zur Ausländerbehörde oder einer anderen Behörde bestellt und von dort direkt zum Flughafen bzw. in Abschiebungshaft verbracht<sup>63</sup>.

Im Rahmen der Aufarbeitung der Fälle im FFiNW erklärten die zuständigen Ausländerbehörden, dass die Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen seien, die Festnahme im Rahmen von terminierten Vorsprachen bei der Ausländerbehörde erfolgten oder der tatsächliche Aufenthaltsort der Betroffenen der zuständigen Behörde nicht bekannt gewesen sei und diese Vorgehen immer Ultima Ratio sei und nur angewendet würde, wenn alle anderen Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht ausgeschöpft seien. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung ist diese Vorgehensweise dennoch problematisch, da die Betroffenen unter Vortäuschung einer falschen Tatsache (bspw. Verlängerung der Duldung, Anerkennung einer Eheurkunde, etc.) zur Vorsprache gebeten werden. Dadurch werden zudem die Sorgen und Ängste von Kund:innen der Ausländerbehörden verstärkt. Auch eine Abholung bei der Arbeitsstelle von Betroffenen ist dahin gehend problematisch, da die Festnahme dann u.U. im öffentlichen Raum stattfindet. Dies kann für Außenstehende wie die Festnahme von Straftäter:innen wirken und ist für die Betroffenen sehr schamhaft.

---

<sup>62</sup> So wurde beispielsweise im deutschen Profifußball das Drittliga Spiel zwischen dem MSV Duisburg und dem VfL Osnabrück nach rassistischen Beleidigungen eines Spielers aus dem Publikum abgebrochen (<https://www.dw.com/de/nach-spielabbruch-fokus-auf-rassismus-im-fu%C3%9Fball/a-60197302>; [Abruf: 11.05.2022]) oder Rad-Sportdirektor Moster nach einer rassistischen Äußerung während der olympischen Spiele im Juli 2021 suspendiert ([https://tokio.sportschau.de/tokio2020/nachrichten/Rassismus-Eklat-bei-Olympia-Weltverband-suspendiert-Rad-Sportdirektor-Moster\\_olympia8656.html](https://tokio.sportschau.de/tokio2020/nachrichten/Rassismus-Eklat-bei-Olympia-Weltverband-suspendiert-Rad-Sportdirektor-Moster_olympia8656.html) [Abruf: 11.05.2022]).

<sup>63</sup> Bei drei weiteren Fällen erfolgte die Abholung im Kontext stationärer Behandlung (vgl. Kapitel 2.1) und in einem Fall aus einer stationären Jugendeinrichtung (vgl. Kapitel 3.2).

## **Vermeintlich grobe Behandlung und Anwendung von Zwangsmitteln**

In insgesamt 11 Fällen (davon 9 NRW-Fälle), die an das FFiNW herangetragen wurden, stellten sich Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Rückzuführenden bzw. im Kontext vermeintlich grober Behandlung<sup>64</sup>. In neun Fällen richteten sich diese Fragen an die zuführenden Kräfte (davon sieben NRW-Fälle), und in zwei Fällen an die Bundespolizei am Flughafen Köln/Bonn. Besonders auffällig war im Berichtsjahr, dass zwei zuführende Behörden (davon eine NRW) angaben, von Abschiebung Betroffene grundsätzlich für den Transport zum Flughafen zu fesseln, wenn diese aus einer Hafteinrichtung<sup>65</sup> abgeholt würden.

In anderen Fällen wurde die Anwendung von Zwangsmitteln auf Grundlage einer Einzelfallprüfung insbesondere wegen Sicherheitsbedenken begründet, wie beispielsweise damit, dass Widerstand geleistet wurde, Fluchtgefahr bestanden hätte oder ein vorheriger Abschiebungsversuch gescheitert sei wie in folgendem Fallbeispiel:

### **Beispielfall 5 (nicht NRW)**

Gemäß Aussage der zuführenden Kräfte gegenüber der Bundespolizei sei der Betroffene gefesselt, da er bei einem vorherigen Abschiebungsversuch Widerstand geleistet habe. Daher sei er auch beim zweiten Versuch nicht aus seiner Unterkunft abgeholt, sondern zur ABH bestellt worden mit der Begründung, dass er dort einen COVID-19-Test durchführen müsse. Bei der ABH sei er dann gem. Auskunft eines Landespolizei-Beamten (nicht in Anwesenheit des Betroffenen) „überrumpelt“ und „direkt gefesselt“ worden, „der hatte keine Chance mehr“. Während der Fahrt habe der Betroffene Auskunft der zuführenden Behörde einen nervösen Eindruck gemacht, sei jedoch insgesamt ruhig gewesen.

Der Fall konnte im FFiNW bisher nicht bearbeitet werden, da der Fall in der Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes als NRW liegt und von dort bislang keine Stellungnahme erfolgte.

In den meisten Fällen, in denen gegenüber Rückzuführenden Zwangsmitteln durch Beamt:innen angewendet werden, sind der Abschiebungsbeobachtung die Hintergründe hierfür jedoch mangels Einblick in die Gefährdungsanalysen für bestimmte Situationen unklar. In diesen Fällen ist die Abschiebungsbeobachtung auf den Austausch mit der Bundespolizei angewiesen, welcher regelmäßig erfolgt, um offene Fragen zu klären. Thematisiert werden hier nicht nur

<sup>64</sup> In Bezug auf die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Rückzuführenden ist an der Stelle darauf hinzuweisen, dass dies nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf und hierbei stets – gemäß der Vorgaben der Best-Rück-Luft und Checkliste NRW u. ä. – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Abschiebungsbeobachtung kann in Anbetracht der Gesamtzahl von Abschiebungen über Flughäfen in NRW im Jahr 2021 bestätigen, dass nur in Ausnahmefällen Zwangsmittel angewendet wurden.

<sup>65</sup> Hierbei wird explizit nicht nach Straf- bzw. Abschiebungshaft differenziert, zudem scheint die Gefährdungsanalyse, beziehungsweise Erkenntnisse, ob die Betroffenen in der Vergangenheit schon einmal Widerstand geleistet haben keine Rolle zu spielen

Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, sondern auch in Bezug auf den Schutz unbeteiligter Dritter, welche Zeug:innen der Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber anderen Rückzuführenden werden (vgl. Kapitel 3.2).

### **Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung**

Um Fälle grober bzw. unfairer Behandlung von Rückzuführenden einschließlich unangemessener Äußerungen über sie zukünftig zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass verstärkt Schulungen für Mitarbeitende von Ausländer- und Landespolizeibehörden sowie Flugärzt:innen, medizinisches Personal, aber auch Dolmetscher:innen angeboten bzw. ausgebaut werden. Diese könnten sich beispielsweise an den Lehrgängen für Personen-Begleiter:innen-Luft oder für die Mitarbeitenden der Zentralen Ausländerbehörden in NRW orientieren. Der Fokus sollte hier vor allem auf sensible Ausdrucksweise und deeskalierende Gesprächsführungen und Techniken gelegt werden. Eine Beteiligung der Abschiebungsbeobachtung an solchen Lehrgängen wäre ebenfalls denkbar.

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Reem Alabali-Radovan kommentierte den Abbruch eines Fußballspiels nach rassistischen Beleidigungen gegen einen Spieler mit „Im Fußball gilt wie überall sonst in unserer Gesellschaft: Kein Platz für Rassismus! Klare Verstöße brauchen klare Kante“ und auch NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst sagte in dem gleichen Zusammenhang: „Wenn Menschen in ihrer Würde verletzt werden, kann man nicht einfach wieder anpfeifen.“<sup>66</sup> Ähnlich konsequente Aussagen sind aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung auch für den Abschiebungsvollzug dringend geboten. Die Würde aller Menschen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder einer möglichen Ausreisepflicht – ist unantastbar! Diesbezüglich sicherte das in NRW zuständige MKJFGFI bereits zu, entsprechenden Fällen auch zukünftig intensiv nachzugehen und Konsequenzen zu ziehen. Denn hier herrscht Konsens zwischen allen Mitgliedern des FFiNW: Jeder rassistische oder diskriminierende Vorfall ist einer zu viel.

---

<sup>66</sup> Siehe: <https://www.dw.com/de/nach-spielabbruch-fokus-auf-rassismus-im-fu%C3%9Fball/a-60197302> [Abruf: 11.05.2022]

## 2.4 Weitere Herausforderungen im Abschiebungsvollzug

Im Jahr 2021 wurden über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/ Bonn 2.355 Personen abgeschoben, vor allem im Rahmen von Chartermaßnahmen (1.864 Personen). Insgesamt fanden 52 Sammelabschiebungen statt. Die Planung und Durchführung von Chartermaßnahmen bedeutet einen enormen organisatorischen Aufwand und genaue Abstimmung zwischen einer Vielzahl an beteiligten Behördenvertretenden. Trotz ordnungsgemäßen Handelns der Behörden kann es in dem Zusammenhang immer wieder zu Situationen kommen, in denen für Rückzuführende Schwierigkeiten bis hin zu besonderen Härten entstehen, bspw. weil Prozesse (noch) nicht vereinheitlicht sind und/ oder optimiert werden könnten. Solche Situationen wurden bei insgesamt 61 (davon 40 NRW-Fälle) von 119 Fällen beobachtet, die 2021 dem FFiNW vorgelegt wurden.

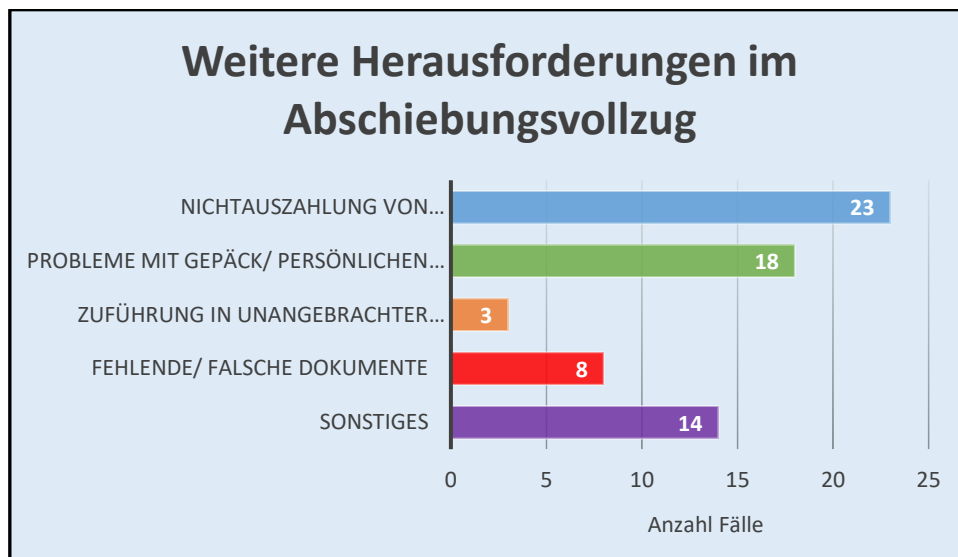


Abbildung 6: Einordnung der 61 Fälle des Problemkomplexes „Weitere Herausforderungen im Abschiebungsvollzug“ in die Unterthemen. Einige Fälle wurden mehreren Unterthemen zugeordnet und tauchen mehrfach in der Grafik auf.

### 2.4.1 (Nicht-)Auszahlung von Handgeld und Abnahme von Sicherheitsleistungen

Am häufigsten, d.h. in 23 Fällen (9 NRW-Fälle), wurden im Kontext des Problemkomplexes ‚Weitere Herausforderungen im Abschiebungsvollzug‘ Berichte an das FFiNW herangetragen in Bezug auf das Thema (Nicht-) Auszahlung von Handgeld und/oder der Abnahme von Sicherheitsleistungen. Insbesondere bei Fällen, die aus anderen Bundesländern als NRW zu den Flughäfen Düsseldorf oder Köln/Bonn zugeführt wurden, fiel wiederholt auf, dass (nahezu) mittellosen Rückzuführenden (vorerst) kein Handgeld ausgezahlt wurde. In NRW hingegen ist bereits seit Anfang 2004 ein Handgelderlass<sup>67</sup> in Kraft, so dass mittellose Rückzuführende durch die zuständigen Behörden in NRW mit Handgeld ausgestattet werden. Diese Praxis hat

<sup>67</sup> Ministerium für Kinder, Frauen, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Handgelder für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen ihrer Rückführung

sich über die Jahre hinweg bewährt und so haben einige Bundesländer nachgezogen. Dennoch gibt es nach wie vor keine bundeseinheitliche Handgeldregelung, wenngleich die Liste der Bundesländer, in denen zwischenzeitlich ein Handgelderlass gilt oder ähnliche Regelungen in Kraft sind, inzwischen angewachsen ist<sup>68</sup>.

Die Gründe für die Nicht-Auszahlung von Handgeld sind unterschiedlich. So gaben einzelne Behördenvertretende (keine NRW-Fälle) der Abschiebungsbeobachtung gegenüber an, dass es sich um eine freiwillige Leistung handele und sie daher zwar Handgeld auszahlen könnten, aber nicht müssten bzw. Handgeld nur auszahlten, wenn die Betroffenen eigenständig danach fragten oder – wie in zwei dokumentierten Fällen (keine NRW-Fälle) – Handgeld nur ausgezahlt werde, wenn die Bundespolizei explizit darauf hinweist. In einem weiteren Fall (kein NRW-Fall) teilte ein Behördenvertreter mit, dass er erst seit Kurzem im Bereich der Rückführung tätig sei und daher noch nicht über eine entsprechende Handgeld-Regelung informiert gewesen wäre. Nach Rücksprache mit seinen Kolleg:innen wurde später doch noch Handgeld ausgezahlt. Auch in den meisten anderen Fällen führte das Nachfragen vor Ort schließlich zur Handgeld-Auszahlung.

In Bezug auf die Abnahme von Sicherheitsleistungen wurden mehrere Fälle dokumentiert, bei denen ein vergleichsweise hoher Geldbetrag abgenommen wurde. Grundsätzlich ist die Abnahme von Sicherheitsleistungen gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 AufenthG zur Deckung der Abschiebungskosten gemäß § 67 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenzen (vgl. § 811 ZPO) zulässig. In einem NRW-Fall wurden jedoch die gesamten Barmittel abgenommen und im Anschluss daran ein Handgeld in Höhe von 50 Euro ausgezahlt. Die Erörterung des Falls im FFiNW ergab, dass es sich hier um einen Irrtum gehandelt hatte. Die zuständige Ausländerbehörde entschuldigte sich ausdrücklich für den Vorfall und versicherte in ihrer Stellungnahme glaubhaft, in der Zwischenzeit mehrere Schritte unternommen zu haben, um dem Betroffenen den zu Unrecht abgenommenen Geldbetrag zu erstatten. Darüber hinaus sei der Fall zum Anlass genommen worden, Mitarbeitende der Behörde hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen, welche im Abschiebungsvollzug Anwendung finden, erneut zu unterrichten.

In allen anderen Fällen, in denen es gemäß Dokumentation der Abschiebungsbeobachtung zur Abnahme einer Sicherheitsleistung kam, wurde den Betroffenen jeweils der Selbstbehalt belassen. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung kann jedoch auch die Abnahme einer Sicherheitsleistung unter Einhaltung der Pfändungsgrenzen problematisch sein, wenn Betroffene (vermeintlich) nicht hinreichend darüber aufgeklärt werden, wie in folgendem Fallbeispiel:

---

<sup>68</sup> Reidelbach, Nicole Nadine/Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (2016): „Sicherheitsleistungen und Handgeld bei Abschiebungen im innerdeutschen und europäischen Vergleich“

### **Beispielfall 6 (NRW-Fall):**

Bei der Übergabe an die BPOL geben die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde an, dass sie die Betroffene aus einer Ausreisegewahrsamseinrichtung abgeholt haben. Auf die Frage nach den Barmitteln von der Betroffenen geben die zuführenden Kräfte an, dass sie noch über 393,36 € verfüge. Ihr sei eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.700 € abgenommen worden.

Während der Wartezeit am Flughafen berichtet die Betroffene den für sie zuständigen Personenbegleiter:innen-Luft sowie der Abschiebungsbeobachtung gegenüber, dass sie viel Geld für den Flug hätte zahlen müssen. Auf die Abschiebungsbeobachtung wirkt der Sachverhalt so, als sei die Betroffene nicht ausreichend über die Abnahme des Geldes als Sicherheitsleistung aufgeklärt worden.

Die Erörterung des Beispielfalls 6 im FFiNW ergab, dass gemäß Auskunft des MKFFI die Betroffene bereits drei Tage vor ihrer Abschiebung ein Schreiben im Rahmen der Festnahme erhalten habe, mit dem ihr gegenüber die Abnahme der Sicherheitsleistung in Höhe von 3.700 € angeordnet wurde. Dieses Schreiben sei ihr persönlich ausgehändigt und ausführlich erläutert worden.

Auch wenn Rückzuführenden über die Hintergründe für die Abnahme von Sicherheitsleistungen aufgeklärt werden, kann es hier gemäß Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung möglicherweise aufgrund von Sprachbarrieren oder auch der Tatsache, dass sich Betroffene wegen der anstehenden Abschiebung in einer Belastungssituation befinden, zu Missverständnissen kommen.

Des Weiteren ist es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung problematisch, wenn bedingt durch Nichtauszahlung von Handgeld bzw. Abnahme hoher Sicherheitsleistungen für die hiervon Betroffenen besondere Härten entstehen. Eine solche Situation wurde bereits im Beispielfall 3 im Kapitel 2.1 beleuchtet: Für eine 16-jährige Schwangere wurden – im Einklang mit dem geltenden Handgelderlass NRW – 25 Euro Handgeld ausgezahlt. Sinn und Zweck des Handgeldes ist die Finanzierung der Weiterreise vom Zielflughafen bis zum endgültigen Zielort sowie der für diese Strecke notwendigen Verpflegung. In dem vorliegenden Beispielfall wurde jedoch nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung nicht das Zusammenspiel mehrerer Faktoren wie Alter, Schwangerschaft und Behinderung berücksichtigt, woraus sich möglicherweise ein Mehrbedarf in Bezug auf Handgeld ergeben hätte.

## **2.4.2 Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Gepäck, Kleidung und Dokumenten**

### **Gepäck**

In einem von der Abschiebungsbeobachtung 2021 dokumentierten Fall (kein NRW-Fall) wurde ein Betroffener nicht nur mittellos, sondern zudem auch noch ohne Gepäck der Bundespolizei übergeben. Insgesamt stellten sich in 18 Fällen (davon 15 NRW-Fälle) Fragen hinsichtlich teilweise oder gänzlich fehlendem Gepäck. In den meisten Fällen (neun Fälle, davon acht

NRW-Fälle) wurden Personen ohne Gepäck aus einer Abschiebungshafteinrichtung zugeführt. In einem weiteren Fall (NRW-Fall) erfolgte der Zugriff in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde (vgl. auch Kapitel 2.4: *Anderer Abholungsort als Unterkunft oder Hafteinrichtung*). Bei allen Fällen von Personen, die ohne Gepäck zugeführt wurden, und zu denen behördlicherseits Stellungnahmen vorlagen, ergab die Erörterung im Forum, dass die Betroffenen die Möglichkeit gehabt hätten, ihr Gepäck zu erhalten, sei es durch Anlieferung in die Hafteinrichtung oder zum Flughafen, Nachsendung durch Verwandte/Bekannte oder anderweitig. Von der NRO-Seite im FFiNW wurde in dem Zusammenhang kritisch angemerkt, dass sich Rückzuführende während des Vollzugs einer Abschiebung in einer Ausnahmesituation befänden und deswegen ggf. aus einer Abwehrhaltung heraus Behördenvertretenden gegenüber keine weiteren Angaben zur persönlichen Habe machten. In Anbetracht der sich häufenden Fälle ist es aus Sicht der NRO-Vertretenden daher wichtig, diese Thematik weiterhin im Blick zu haben.

### ***Kleidung***

Vereinzelt (drei Fälle, alle in der Zuständigkeit NRW) kam es vor, dass Rückzuführende nicht ordnungsgemäß bekleidet zum Flughafen gebracht wurden. Beispielsweise entsprach die Kleidung nicht den Witterungsverhältnissen. So wurde ein Rückzuführender bei einer Außentemperatur von circa einem Grad Celsius in Einrichtungskleidung in Form eines dunkelblauen Jogginganzuges und Badelatschen zugeführt. Hintergrund hierfür war – gemäß Auskunft der zuständigen Behörde – dass der Betroffene bei der Abholung aus der Abschiebungshafteinrichtung erheblichen Widerstand gegen die Vollzugsdienstkräfte geleistet habe. Daher sei ein Kleidungswechsel aus Selbst- und Fremdverletzungserwägungen zunächst nicht möglich gewesen.

### ***Dokumente***

Neben den Schwierigkeiten mit dem Gepäck und der Kleidung von Rückzuführenden stellten sich in acht der beobachteten und dem FFiNW vorgetragenen Fälle (sechs NRW-Fälle) Fragen hinsichtlich der an die Bundespolizei übergebenen Dokumente, die teilweise fehlten oder (vermeintlich) fehlerhaft waren. Beispielsweise stimmten bei einem Fall (kein NRW-Fall) das Passersatzpapier und ein afghanisches Ausweisdokument nicht überein, was in der Konsequenz dazu führte, dass der Betroffene (vorerst) nicht abgeschoben wurde.

### 2.4.3 Sonstiges

Weitere Situationen, die im Kontext des Problemkomplexes ‚Weitere Herausforderungen im Abschiebungsvollzug‘ beobachtet wurden, sind insbesondere der Koordination einzelner Schritte während der Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen, einschließlich der Kommunikation der Behördenvertretenden untereinander, zuzuordnen, vor allem, wenn hieran mehrere unterschiedliche Behörden beteiligt waren. Beispielsweise ist bei drei Fällen (davon zwei NRW-Fälle) im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen aufgefallen, dass erst am Flughafen bzw. im Rahmen der Zuführung ein COVID-19 Test durchgeführt wurde, obwohl die Vorgabe war, dass Testergebnisse vor Übergabe an die Bundespolizei vorliegen müssen. Die kurzfristige Durchführung solcher Tests kann für Betroffene sehr unangenehm sein, insbesondere wenn Minderjährige, einschließlich kleiner Kinder, involviert sind. Dies war in einem der drei Fälle (kein NRW-Fall) der Fall: Ein Fünfjähriger, der zusammen mit seiner Mutter und seinen zwei Geschwistern abgeschoben werden sollte, musste sich kurz vor der Fahrt zum Flughafen Köln/Bonn einem COVID-19 Test unterziehen. Da er sich zunächst weigerte, wurde – gemäß der Abschiebungsbeobachtung vorliegenden Informationen – sein älterer Bruder (9 Jahre) dazu angehalten, ihn zu überzeugen, den Test durchführen zu lassen.

Aber nicht nur im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen, sondern auch in anderen Situationen können Kommunikationsdefizite besondere Härten für Betroffene verursachen. So beobachtete die Abschiebungsbeobachtung während einer 2021 umgesetzten Sammelabschiebung, dass fünf Rückzuführenden zweimal hintereinander polizeilich durchsucht werden mussten.

#### **Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung**

Beobachtete Schwierigkeiten im Zusammenhang des Problemkomplexes ‚Weitere Herausforderungen im Abschiebungsvollzug‘ waren mitunter auf Kommunikationsdefizite aller am Vollzug beteiligten Akteur:innen, einschließlich der Rückzuführenden, zurückzuführen. Daher ist es wichtig, die Kommunikation im Vorfeld von Rückführungsmaßnahmen zwischen allen am Vollzug beteiligten Behörden sowie gegenüber den Rückzuführenden zu stärken. Dies kann beispielsweise erfolgen durch: regelmäßige Austauschtreffen, Infomails, Erklärungen in leichter Sprache, den verstärkten Einsatz von Sprachmittler:innen während des Zugriffs und Transports zum Flughafen etc.. So könnten nicht nur (potenzielle) Koordinierungsprobleme, sondern auch andere in diesem Kapitel exemplarische dargestellten Schwierigkeiten für Rückzuführende reduziert werden.

Im Hinblick auf Probleme, die im Zusammenhang mit dem Gepäck auftreten, wird aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung empfohlen, zukünftig ggf. alternative Möglichkeiten zur Ver-



wahrung und Nachsendung von Gepäck zu schaffen bzw. zumindest die Informationsweitergabe an Rückzuführende in Einzelfällen hinsichtlich der bereits bestehenden Möglichkeiten zu verbessern.

Für Personen, die vollständig mittellos – ohne Auszahlung eines Handgeldes – zu den Flughäfen zugeführt werden, sollte eine Regelung gefunden werden, damit sie (unabhängig vom zuständigen Bundesland) nicht mittellos abgeschoben werden. Hierfür müsste eine bundesweit einheitliche und eindeutige Vorgehensweise erarbeitet werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf Sammelabschiebungen wichtig, sodass sich einzelne Rückzuführende in Bezug auf Handgeld anderen gegenüber nicht benachteiligt fühlen. In dem Zusammenhang ist gemäß Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung darüber hinaus wichtig, Sonderregelungen für vulnerable Personengruppen zu schaffen, bei denen möglicherweise ein Mehrbedarf in Bezug auf Handgeld besteht, um besondere Härten zu vermeiden.

## Fazit

Übergeordnetes Prinzip der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung ist es, darauf zu achten, dass humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Abschiebungsmaßnahmen gewahrt werden. Dies gilt umso mehr, als der politische Druck, Abschiebungen konsequent umzusetzen, nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung, insgesamt spürbar gestiegen ist und damit einhergehend auch die Anzahl von Fällen, die aus ihrer Sicht als problematisch einzustufen sind.

Im Jahr 2021 wurden – wie auch in den Vorjahren – sehr häufig Fälle im Zusammenhang mit medizinischen Problemen (rund 30 Prozent) dokumentiert und an das FFiNW herangetragen. Selbst wenn in Bezug auf den Vollzug am Flughafen in den letzten Jahren einzelne Verbesserungen herbeigeführt wurden, wie beispielsweise die Vorgabe, dass FRONTEX Charter immer durch medizinisches Personal begleitet werden müssen, bleibt die Rechtslage restriktiv und Betroffene sowie ihre Angehörigen können besonderen Härten ausgesetzt sein. Dem seit einigen Jahren vorgebrachten Vorschlag der Abschiebungsbeobachtung, auf Landes- und Bundesebene einheitliche und verbindliche Standards zu schaffen, um bei Vorbereitung, Vollzug und Dokumentation von Abschiebungen (psychisch) erkrankter Menschen einen ausnahmslos verantwortungsvollen Umgang zu erreichen, ist bisher noch nicht entsprochen worden. Daher ist es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wichtig, sich (erneut) mit der Thematik auseinanderzusetzen, zum Beispiel im Rahmen von Expert:innenrunden oder Fachtagungen, um Veränderungen anzustoßen.

Ähnliches gilt für den Problemkomplex „Kinder und Jugendliche in Abschiebungssituationen“, der insbesondere in den letzten drei Jahren die Abschiebungsbeobachtung sowie das FFiNW als zentrales Querschnittsthema wiederholt beschäftigt hat. Hier ist es gemäß Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung dringend erforderlich, den Status Quo zu ändern und sich auf verschiedenen Ebenen intensiv mit Kindeswohlfragen in Abschiebungssituationen auseinanderzusetzen. Immerhin wurden im Berichtsjahr erste Schritte unternommen mit einem Austausch zwischen FFiNW und zwei Vertreterinnen des Jugendamts Düsseldorf. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass sich die Bundespolizei an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn sehr bemüht zeigt, die Räumlichkeiten für den Vollzug von Abschiebungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls umzubauen oder zumindest kindgerechter zu gestalten. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig, wie beispielsweise Gesetzesinitiativen oder Anpassungen vorhandener Gesetze und Erlasse, um Kindeswohlgefährdungen im Kontext von Abschiebungen entgegenzuwirken. Dadurch könnte dann unter anderem auch der wünschenswerte Einsatz einer Neutralen Person bei allen Rückführungen, die Minderjährige betreffen, abgesichert werden.

Vor dem Hintergrund beschriebener Problemfelder ist ein unabhängiges und handlungsfähiges Monitoring essenziell, um die Wahrung humanitärer Standards bei Rückführungsmaßnahmen, die immer die Grund- und Menschenrechte der hiervon Betroffenen berühren, noch effektiver zu unterstützen. Übergeordnet gilt immer der Grundsatz „keine Abschiebung um jeden Preis“. Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung in NRW – mit ihren beiden Standbeinen Forum und operative Beobachtung an Flughäfen wird – bei notwendiger Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen – weiterhin ihren Beitrag zur Schaffung erhöhter Transparenz und zum Erkennen möglicher Missstände leisten.

## Glossar

**Chartermaßnahmen:** Umgangssprachlich *Sammelabschiebungen*. Abschiebungen von mindestens sechs Personen, für die eigens ein Luftfahrzeug gechartert wird. Hierunter fallen sowohl sog. NROs (*National Return Operations*), JROs (*Joint Return Operations*: hier sind mehrere EU-Staaten an der Rückführung in einen Zielstaat beteiligt), als auch CJROs (*Collecting Joint Return Operations*, sog. *Abholcharter*). Bei Abholchartern kommen die zuständigen Behörden aus dem Zielstaat der Rückführung beispielsweise nach Deutschland, um ihre Staatsangehörigen abzuholen.

**Dublin-III-VO (Überstellungen):** „Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin III-VO legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. [...] [E]rgibt die Prüfung durch das Dublinzentrum [des BAMF], dass ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sein könnte, wird ein sogenanntes Übernahmehersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmehersuchen zu, stellt das Bundesamt die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat an.“<sup>69</sup>

**Einzelfall:** Mit *Einzelfall* ist ein\*e einzelne\*r Rückzuführende\*r gemeint. Der Begriff wird im Kontext des Begriffs *Gesamtkontext* angeführt, um zu verdeutlichen, dass einer beobachteten Problematik unterschiedliche Gewichtungen zugesprochen werden können, je nachdem wie der Sachverhalt dokumentiert wird. Zur Veranschaulichung kann folgendes fiktives Beispiel dienen: „Der\*die Rückzuführende wurde ohne Gepäck abgeschoben“ (Einzelfalldarstellung) oder „Eine\*r von 100 Rückzuführenden wurde ohne Gepäck abgeschoben“ (Einbettung in den Gesamtkontext einer Sammelabschiebung).

**Gesamtkontext:** gemeint ist beispielsweise eine Sammelabschiebung. Weitere Erläuterungen unter dem Stichwort *Einzelfall*.

**Komplexe Fallkonstellation:** Einzel- oder Familienfälle, die von der Abschiebungsbeobachtung dokumentiert und an das FFiNW herangetragen wurden und bei denen im Rahmen der Berichterstattung Fragen zu mindestens zwei Problemkomplexen gestellt wurden.

---

<sup>69</sup> BAMF (2019): Die Prüfung des Dublin-Verfahrens. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Fluechtlings-schutz/AblaufAsylverfahrens/DublinVerfahren/dublinverfahren-node.html> [Stand: 31.03.2021]

## Anhang I: Hintergrund – Die Abschiebungsbeobachtung in NRW

Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW besteht aus zwei Standbeinen: zum einen dem Forum Flughäfen in NRW und zum anderen der Abschiebungsbeobachtung vor Ort an den Flughäfen in NRW.

### Das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW)

Das Forum Flughäfen in NRW wurde im Jahr 2000 gegründet und ist ein Gremium aus Vertreter\*innen von staatlichen Stellen, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen, die im Austausch über den Vollzug von Flugabschiebungen stehen. Dem FFiNW gehören im Berichtsjahr 2021 Vertreter\*innen der Bundespolizei, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW, der Zentralen Ausländerbehörden, der evangelischen und der katholischen Kirche, der Diakonie RWL, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege NRW, des Flüchtlingsrates NRW, des UNHCR sowie von Pro Asyl und Amnesty International an.

Anlass für die Gründung des Flughafenforums war die vielfache Kritik an Vollzugsmaßnahmen beteiligter Behörden und deren Mitarbeitenden bei Flugabschiebungen. Das FFiNW wurde gegründet, um durch die Bündelung von Informationen und Kompetenzen zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen.

Das FFiNW tagt einmal im Quartal in nichtöffentlicher Sitzung und bespricht Fälle, die von der Abschiebungsbeobachtung an das Forum herangetragen werden sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden Verbesserungsvorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet und formuliert auf die sich die Mitglieder des Forums ungeachtet ihrer bisweilen unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen verständigen können. Bedingt durch die verschiedenen Perspektiven entsteht im Forum eine besondere Dynamik in der Diskussion. Die Moderation des Forums liegt seit der Gründung bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW

Zum 1. August 2001 wurde erstmals eine Stelle für die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW, primär für den Flughafen Düsseldorf, eingerichtet. Übergeordnetes Ziel war und ist in Zusammenarbeit mit dem FFiNW, Vorgang und Vollzug von Rückführungsmaßnahmen transparent zu machen und mögliche Missstände bzw. Fehlverhalten zu erkennen und Verbesserungsvorschläge anzuregen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist hierbei leitendes Prinzip.

Kernaufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die teilnehmende und unabhängige Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Entscheidend ist

hierbei vor allem die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Träger der Abschiebungsbeobachtung NRW ist das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL). Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Dem FFiNW gegenüber ist die Abschiebungsbeobachtung berichtspflichtig. Die Abschiebungsbeobachter\*innen sind in die Vorbereitung der FFiNW-Sitzungen eingebunden und nehmen als beratende Mitglieder teil.

Eine weitere Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die Vermittlung zwischen allen am Abschiebungsvollzug beteiligten Akteur\*innen (den von Abschiebung Betroffenen, den Mitarbeitenden der Bundespolizei am Flughafen sowie Vertreter\*innen der Ausländerbehörden, Rechtsanwält\*innen, Ärzt\*innen, Mitarbeitenden von Beratungsstellen etc.). Sonstige Aufgaben sind: Berichterstattung dem FFiNW gegenüber, Teilnahme an bzw. vereinzelt referierende Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitskreisen, Sitzungen, Tagungen und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Adressen im Zielstaat, Ermöglichung von Telefonaten, finanzielle Unterstützung von Rückzuführenden, denen kein Handgeld ausbezahlt wurde<sup>70</sup> etc. In Fällen, in denen Rückzuführende mittellos zum Flughafen gebracht werden, suchen die Abschiebungsbeobachter\*innen in der Regel zunächst das Gespräch mit den verantwortlichen Stellen. Ist es den entsprechenden Stellen nicht möglich, ein Handgeld auszusahlen, kann die Abschiebungsbeobachtung dies ersatzweise übernehmen. Bei den ausgezahlten Geldern handelt es sich um kirchliche und diakonische Mittel.

Gegenstand der Beobachtungen sind sowohl Abschiebungen in Herkunftsländer als auch Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden. Beides kann im Rahmen von Charter- sowie Linienflügen erfolgen. Hierbei werden sowohl Fälle beobachtet, die in der Zuständigkeit NRWs abgeschoben bzw. überstellt werden, als auch solche, bei denen die Zuführung aus anderen Bundesländern als NRW erfolgt. Dabei liegt der Fokus zum einen auf den Gegebenheiten struktureller Art – wie beispielsweise den Abläufen einer Sammelabschiebung – als auch auf der individuellen Situation des Einzelfalls. Die Beobachtung erfolgt stichprobenartig und beginnt, wenn die\*der Betroffene von der Ausländerbehörde, der Polizei oder einer anderen den Transport durchführenden Behörde am Flughafen der Bundespolizei übergeben wird und endet an der Flugzeugtür.

Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf die Phase des Eintreffens der Betroffenen am Flughafen bis kurz vor ihrem Abflug. Der Zeitraum der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung wird nicht vom Monitoring abgedeckt. Problemlagen, die in diesen Phasen entstehen, können somit von den Stelleninhaber\*innen nicht aus eigener Anschauung erhoben werden. Wie auch schon in den Vorjahren hat die Analyse aller Fälle,

---

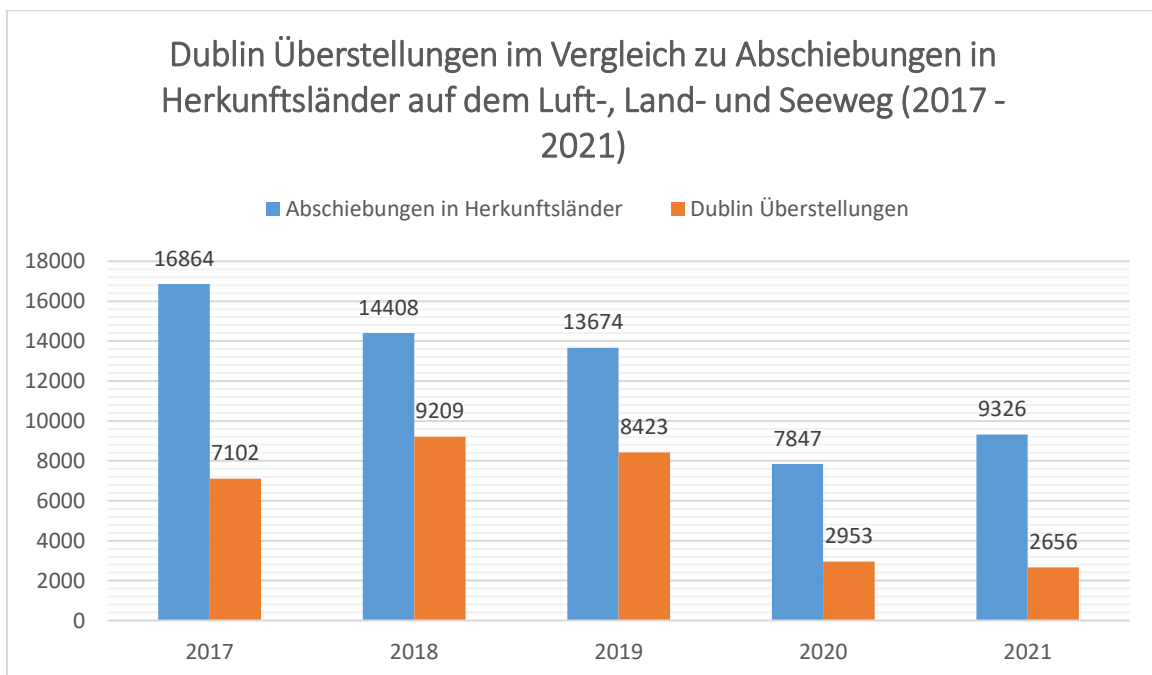
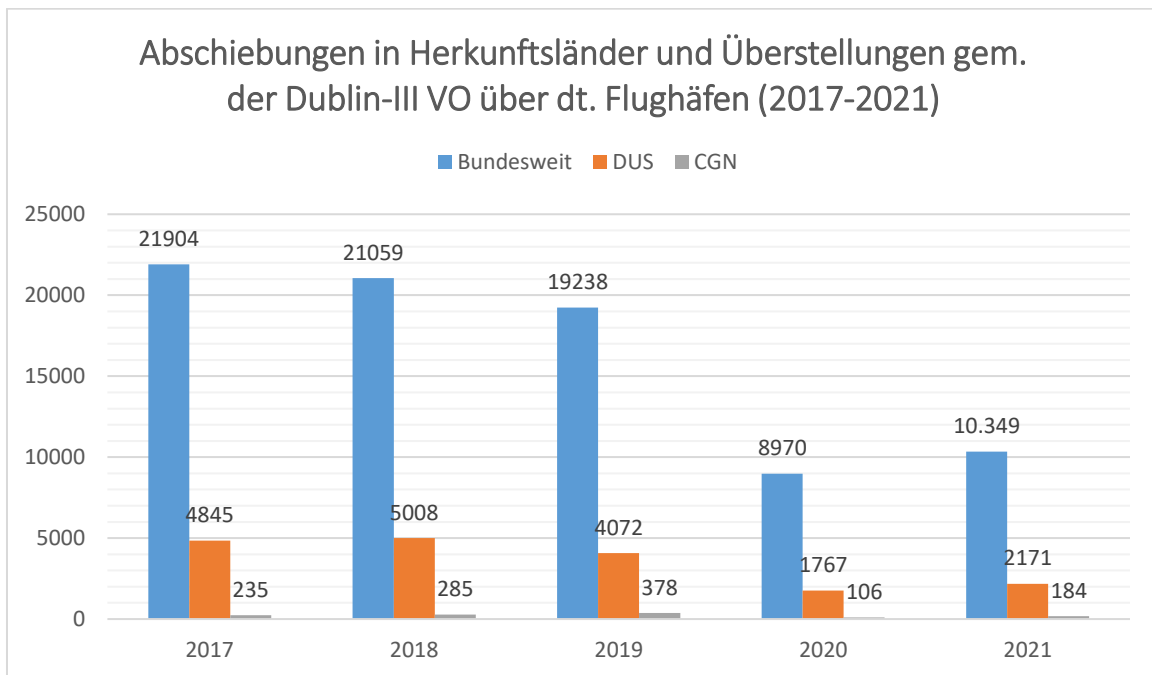
<sup>70</sup> Die ersatzweise Auszahlung von Handgeld durch die Abschiebungsbeobachtung an mittellose Rückzuführende betrifft vornehmlich Personen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW zum Flughafen zugeführt werden. Die Problematik tritt aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung insbesondere dann auf, wenn die zuständigen Behörden die Betroffenen nicht selbst zuführen, sondern die Landespolizeien die Zuführung im Rahmen der Amtshilfe übernehmen.

die im Jahr 2021 dem FFiNW vorgelegt wurden, verdeutlicht, dass insbesondere in den Phasen der Abholung sowie des Transports zum Flughafen häufig (86 von 119<sup>71</sup>) Probleme aufzutreten scheinen.

---

<sup>71</sup> In 36 dieser Fälle wurden zusätzlich auch noch Probleme am Flughafen beobachtet und an das FFiNW herangetragen.

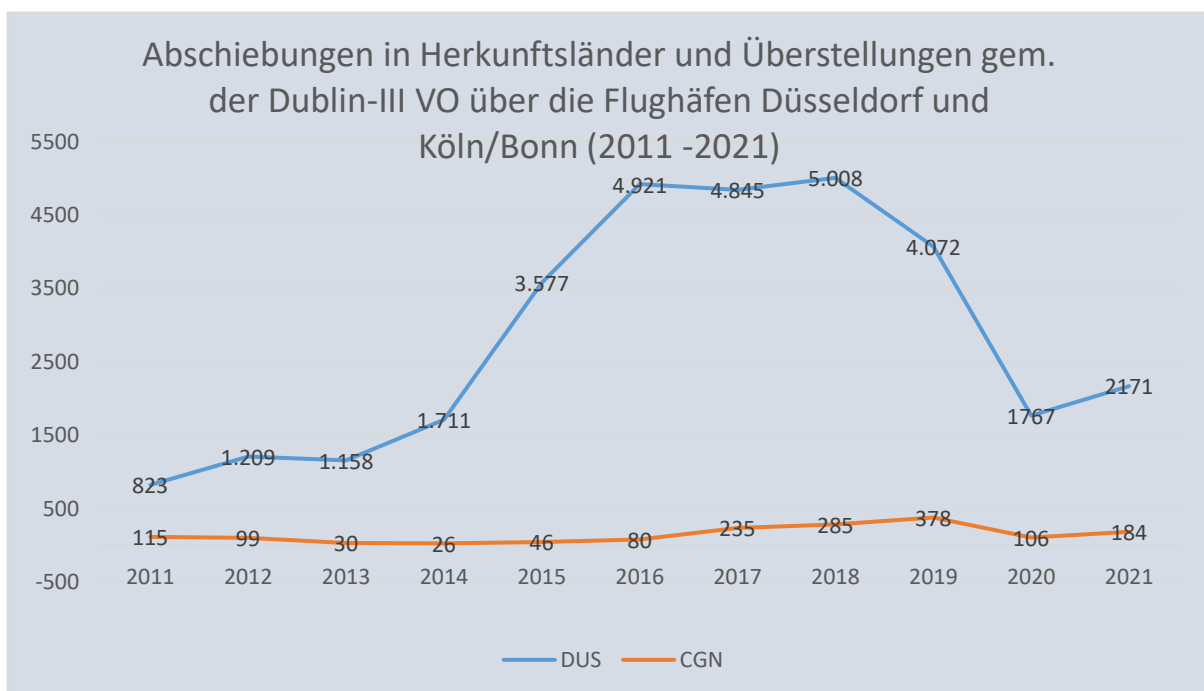
## Anhang II: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO aus Deutschland im Jahresvergleich<sup>i</sup>





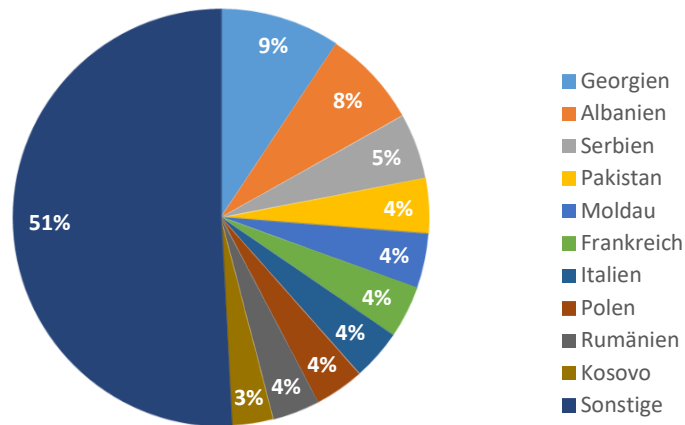
Anhang III: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO über dt. Flughäfen im Vergleich sowie über Flughäfen in NRW

| Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO über deutsche Flughäfen im Jahr 2021 |                       |
|---|-----------------------|
| Flughafen   | Gesamtzahl (Personen) |
| Frankfurt/Main  | 3.371                 |
| <b>Düsseldorf</b>   | <b>2.171</b>          |
| München   | 1.362                 |
| Berlin-Brandenburg  | 1.360                 |
| Leipzig   | 730                   |
| Baden-Baden   | 519                   |
| Hamburg   | 280                   |
| Hannover  | 225                   |
| <b>Köln/Bonn</b>  | <b>184</b>            |
| Stuttgart   | 136                   |
| <b>Dortmund</b>   | <b>6</b>              |
| Memmingen   | 3                     |
| Dresden   | 1                     |
| <b>Gesamtergebnis</b>   | <b>10.349</b>         |

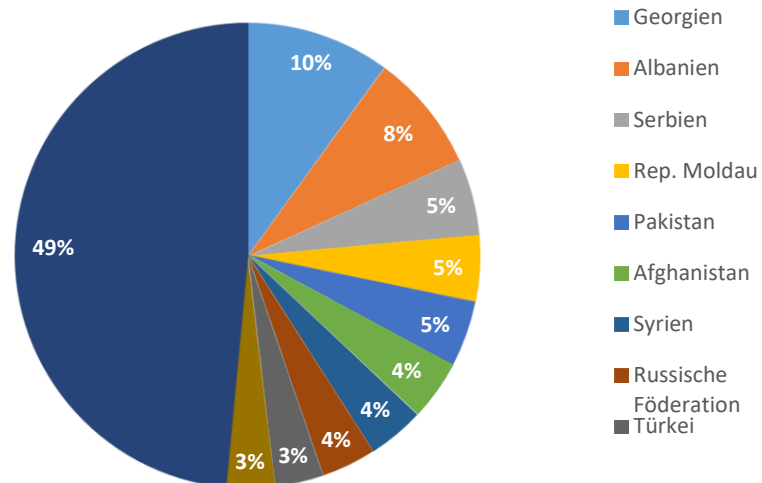


Anhang IV: Hauptzielstaaten von Abschiebungen und Dublin Überstellungen bundesweit im Jahr 2021 und Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die hiervon betroffen waren<sup>72</sup>

HAUPTZIELSTAATEN VON ABSCHIEBUNGEN UND DUBLIN ÜBERSTELLUNGEN AUF DEN LUFT-, LAND- UND SEEWEG BUNDESWEIT IM JAHR 2021



HAUPTSTAATSANGEHÖRIGKEITEN VON PERSONEN, DIE AUS DEUTSCHLAND AUF DEM LUFT-, LAND- UND SEEWEG ABGESCHOBEN BZW. IM RAHMEN DER DUBLIN-III-VO ÜBERSTELLT WURDEN IM JAHR 2021



<sup>72</sup> Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheidt-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 20/583 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021“, Drucksache 20/890 vom 02.03.2022, online abrufbar unter: [Drucksache 20/890 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache/20/890) [Abruf: 24.05.2022]

## Anhang V: Chartermaßnahmen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahr 2021<sup>73</sup>

| Flughafen Düsseldorf |        |                    |
|----------------------|--------|--------------------|
| Destination          | Anzahl | Personenzahl insg. |
| Albanien             | 10     | 345                |
| Serbien              | 7      | 253                |
| Georgien             | 6      | 242                |
| Kosovo               | 10     | 158                |
| Nordmazedonien       | 7      | 157                |
| Aserbaidshan         | 3      | 115                |
| Armenien             | 3      | 84                 |
| Pakistan             | 2      | 79                 |
| Nigeria              | 3      | 75                 |
| Ghana                | 3      | 49                 |
| Russische Föderation | 1      | 39                 |
| Bangladesch          | 1      | 33                 |
| Afghanistan          | 1      | 26                 |
| Sri Lanka            | 1      | 20                 |
| Bosnien Herzegowina  | 1      | 19                 |
| Tunesien             | 1      | 8                  |
| Senegal ges.         | 1      | 7                  |

| Flughafen Köln/Bonn |        |                    |
|---------------------|--------|--------------------|
| Destination         | Anzahl | Personenzahl insg. |
| Guinea              | 4      | 78                 |
| Ghana               | 2      | 31                 |
| Armenien            | 2      | 46                 |

<sup>73</sup> Die Zahlen wurden freundlicherweise von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt.

---

<sup>i</sup> Die Daten für die Diagramme und Tabellen in den Anhängen II und III sind folgenden Quellen entnommen:

- a) Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheidt-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 20/583 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021“, Drucksache 20/890 vom 02.03.2022
- b) Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/26156 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2020“, Drucksache 19/27007 vom 25.02.2021
- c) Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/17096 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2019“, Drucksache 19/18201 vom 19.03.2020
- d) Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/7395 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018“, Drucksache 19/8021 vom 26.02.2019
- e) Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/485 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017“, Drucksache 19/800 vom 20.02.2018,
- f.) Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/10955 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2016“, Drucksache 18/11112 vom 19.02.2017
- g.) Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/7347 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2015“, Drucksache 18/7588 vom 18.02.2016
- h.) Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/3896 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2014“, Drucksache 18/4025 vom 16.02.2015
- i.) Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/662 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2013“, Drucksache 18/782 vom 12.03.2014
- j.) Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/12148 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2012“, Drucksache 17/12442 vom 22.02.2013
- k.) Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/8557 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2011“, Drucksache 17/8834 vom 03.02.2012